

MATERIALIEN

ZUR KAMMERVERSAMMLUNG | 20. SEPTEMBER 2021

AUS DEM INHALT

TOP 5 Jahresbericht 2020 der Präsidentin der RAK Sachsen	3
TOP 7 Kassenbericht des Schatzmeisters	24
TOP 11 / 13 Nachtrag Haushalt 2021 und Entwurf Haushalt 2022	27
TOP 14 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen	36
Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen	40
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen	44
TOP 12 Mitgliedsbeitrag 2022	46

BEKANNTMACHUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN ÜBER DIE EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2021 VOM 23.08.2021

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen findet am
20. September 2021, 14:00 Uhr, im Rudolf-Harbig-Stadion, Lennéstraße 12, 01069 Dresden, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort der Sächsischen Justizministerin
4. Vortrag zur BRAO-Novelle und zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts
5. Jahresbericht der Präsidentin der RAK Sachsen für das Jahr 2020
6. Aussprache zum Jahresbericht der Präsidentin
7. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2020
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht
10. Beschlussfassung über - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters für das Jahr 2020
- Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2020
11. Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 und Beschlussfassung
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2022
13. Haushaltsplan für das Jahr 2022 und Beschlussfassung
14. Beschlussfassung über - Änderung der Geschäftsordnung der RAK Sachsen
- Änderung der Gebührenordnung
- Änderung der Beitragsordnung
15. Wahl der Rechnungsprüfer
16. Verschiedenes

Dresden, den 23. August 2021

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Sabine Fuhrmann
Präsidentin

JAHRESBERICHT 2020 DER PRÄSIDENTIN DER RAK SACHSEN GEM. § 81 ABS. 1 BRAO

I. MITGLIEDERENTWICKLUNG

Die Mitgliederzahl der RAK Sachsen ging im Jahr 2020 erneut zurück. Zum 31.12.2020 zählte die Rechtsanwaltskammer Sachsen 4.543 Mitglieder (2019: 4.623) und damit im Vergleich zu 2019 1,7 % weniger. 44 Mitglieder sind Nur-Syndikusrechtsanwälte¹, 182 Mitglieder sind als

Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Unter den Mitgliedern waren weiter 40 Rechtsanwalts-gesellschaften mit beschränkter Haftung und 13 euro-päische Rechtsanwälte bzw. WHO-Rechtsanwälte (§ 206 BRAO).

Näheres zeigt die folgende Tabelle:

	2020	2019	Vergleich 2020 zu 2019	Vergleich in Prozent 2020 zu 2019
Mitglieder insgesamt	4543	4623	- 80	- 1,7 %
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (inkl. SyndikusRAe)	4503	4570	- 67	- 1,5 %
Rechtsanwälte	2741	2789	- 48	- 1,7 %
Rechtsanwältinnen	1523	1571	- 48	- 3,1 %
NUR Syndikusrechtsanwältinnen/e	44	43	+ 1	+ 2,3 %
Syndikusrechtsanwälte/-innen neben RA-Zulassung	182	167	+ 15	+ 9,0 %
europäische + WHO Rechtsanwälte	13	12	+ 1	+ 8,3 %
Rechtsanwalts-gesellschaften mbH	40	41	- 1	- 2,4 %
Neuzulassungen	112	151	- 39	- 25,8 %
aufgenommene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Kammerbezirken	17	20	- 3	- 15,0 %
ausgeschiedene Mitglieder insgesamt	208	224	- 16	- 7,1 %
ausgeschiedene Rechtsanwälte/-innen und Syndikusrechtsanwälte/-innen	202	220	- 18	- 8,2 %

¹ Die im Jahresbericht verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Verzichte auf die Zulassung (beinhaltet auch Syndikusrechtsanwälte/-innen)	163	161	+ 2	+ 1,2 %
Widerrufe	4	12	- 8	- 66,7%
in anderen Kammerbezirken aufgenommene Rechtsanwälte/-innen und Syndikusrechtsanwälte/-innen	26	36	- 10	- 27,8 %
verstorbene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	9	11	k. A.	k. A.
ausgeschiedene europäische + WHO RAe	2	2	+/- 0	+/- 0 %
ausgeschiedene Rechtsanwaltsgesellschaften mbH	4	2	+ 2	+ 100 %

Die Altersstruktur und das Geschlechterverhältnis der sächsischen Anwaltschaft 2020 ergibt sich aus folgender Tabelle. Beinhaltet sind hier ebenfalls ausländische und alle Syndikusrechtsanwälte/-innen. Auszugehen ist von

einer Gesamtzahl 4.503, davon Gesamtzahl 1.623 der Rechtsanwältinnen, Syndikusrechtsanwältinnen und ausländischen Rechtsanwältinnen.

Jahrgang	Gesamt	davon RAinnen	RAinnen in Bezug auf Jahrgang	Anteil des Jahrgangs an Gesamtzahl der RA/RAinnen
1928 - 1940	21	2	9,5 %	0,1 %
1941 - 1950	144	28	19,4 %	1,7 %
1951 - 1960	624	149	23,9 %	9,2 %
1961 - 1970	1308	379	29 %	23,4 %
1971 - 1980	1681	716	42,6 %	44,1 %
1981 - 1990	615	287	46,7 %	17,1 %
1991 - 1994	110	62	56,4 %	3,8 %

Rechtsanwälte/-innen (ohne Syndikusrechtsanwälte/-innen) nebst ausländische nach EuRAG und § 206 BRAO in Landgerichtsbezirken zum 31.12.2020

Landgericht	Anzahl der Rechtsanwälte/-innen
Chemnitz	622
Dresden	1497
Görlitz	260
Leipzig	1736
Zwickau	330

Anzumerken ist hier, dass die Zahl im Vergleich zu der obigen tabellarischen Darstellung abweicht. Es gibt auch zugelassene RA ohne Gerichtszuordnung, da sie sich z. B. im Berufsausübungsverbot befinden oder eine Kanzleisitzbefreiung nach § 29 / 29a BRAO erhalten haben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit weiteren Berufsqualifikationen nach Landgerichtsbezirken

Landgericht	Steuerberater/-in	Vereidigte Buchprüfer/-in	Wirtschaftsprüfer/-in
Chemnitz	1	0	0
Dresden	16	1	3
Görlitz	3	1	0
Leipzig	14	2	3
Zwickau	3	1	0

Abteilung Zulassung

Die Zulassungsabteilung, welche u.a. für die Entscheidungen über Zulassung oder Widerruf zuständig ist, besteht aus 5 Mitgliedern des Vorstandes unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Stephan Cramer. Im Berichtszeitraum 2020 traf die Abteilung die Beschlüsse in Sitzungen oder nach erforderlichenfalls vorheriger persönlicher

Besprechung im Umlaufverfahren. Zudem standen die Abteilungsmitglieder der Geschäftsstelle der Kammer bei Fragen zur Verfügung.

Schwerpunkte der Entscheidungen der Abteilung waren im Berichtszeitraum 2020 Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder als Rechtsanwaltsgesellschaft sowie der Widerruf der Zulassung bei Vermögensverfall oder die Versagung von Zulassungsanträgen im Einzelfall.

II. VORSTANDSARBEIT

Die inhaltliche und organisatorische Arbeit des Vorstandes war ab Mitte März 2020 maßgeblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. So stellte auch die RAK Sachsen ihre Gremienarbeit schnell auf virtuelle Formen um, so dass letztlich nur die für den März geplante Vorstandssitzung nicht stattfinden konnte. Der Mitglieder des Vorstandes trafen sich 2020 zu 6 Sitzungen, hiervon zwei in Präsenz. Zusätzlich beriet sich das Präsidium in 10 Sitzungen.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen war zunächst für den 25.05.2020 in Dresden geplant. Corona-bedingt musste der Termin auf den 21.09.2020 verschoben werden. An diesem Tag fand die Versammlung dann in Präsenzform in Dresden statt.

Abteilungen und Arbeitsgruppen des Vorstandes der RAK Sachsen:

Der Vorstand der RAK Sachsen arbeitete 2020 in folgenden Abteilungen gem. § 77 BRAO:

Berufsrechtsabteilung I (Buchstabe A-H)

Frank Stange, Dresden (Vorsitz)
Phillip Lange, Leipzig
Gerhild Sailer, Leipzig
Alexandra Weiß, Dresden

Berufsrechtsabteilung II (Buchstabe I-P)

Dr. Stephan Cramer, Dresden (Vorsitz)
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Peggy Thiedig, Dresden
Jan Weidemann, Dresden
Renè Zich, Görlitz

Berufsrechtsabteilung III (Buchstabe Q-Z)

Heike Bruns, Chemnitz (Vorsitz)
Curt Matthias Engel, Leipzig
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Matthias Schumann, Chemnitz
Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Vergütungsrechtsabteilung

Roland Gross, Leipzig (Vorsitz)
Volker Backs, Dresden
Uta Modschiedler, Dresden
Jan Weidemann, Dresden
René Zich, Görlitz

Abteilung Zulassung

Dr. Stephan Cramer, Dresden (Vorsitz)
Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Jan Weidemann, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden
Uwe Winkler, Dresden

Abteilung Fachanwaltszulassungen

Markus M. Merbecks, Chemnitz (Vorsitz)
Heike Bruns, Chemnitz
Phillip Lange, Leipzig
Uta Modschiedler, Dresden
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Jan Weidemann, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

Abteilung Abwicklung

Dr. Detlef Haselbach, Dresden (Vorsitz)
Jan Weidemann, Dresden
Curt-Matthias Engel, Leipzig

Vermittlungsabteilung

Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitz)
Curt-Matthias Engel, Leipzig
Uta Modschiedler, Dresden

Ausbildungsabteilung

Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitz)
Uta Modschiedler, Dresden
Philipp Lange, Leipzig
Peggy Thiedig, Dresden

Abteilung Geldwäscheaufsicht

Franz-Josef Schillo, Dresden (Vorsitz)
Markus M. Merbecks, Chemnitz
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Dr. Christian Klostermann, Zwickau
Matthias Schumann, Chemnitz
Uwe Winkler, Dresden

Folgende Arbeitsgruppen des Vorstandes gab es im Berichtszeitraum:

AG Juristenausbildung

Markus M. Merbecks, Chemnitz
Uta Modschiedler, Dresden
Dr. Christoph Möllers, Dresden
Phillip Lange, Leipzig
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Matthias Schumann, Chemnitz

AG Fortbildung (Mitglieder und Mitarbeiter)

Markus M. Merbecks, Dresden
Peggy Thiedig, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

AG Elektronischer Rechtsverkehr

Martin Abend, Dresden
Volker Backs, Dresden
Curt Matthias Engel, Leipzig
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Roland Gross, Leipzig
Dr. Christian Klostermann, Zwickau

AG Öffentlichkeitsarbeit

Heike Bruns, Chemnitz
Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Markus M. Merbecks, Chemnitz
Matthias Schumann, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

AG Datenschutz

Dr. Christian Klostermann, Zwickau
Matthias Schumann, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

AG Legal Tech

Volker Backs, Dresden

Heike Bruns, Chemnitz

Roland Gross, Leipzig

Dr. Christian Klostermann

Alexandra Weiß, Dresden

AG Demokratieerziehung

Dr. Stephan Cramer, Dresden

Sabine Fuhrmann, Leipzig

Uta Modschiedler, Dresden

René Zich, Görlitz

Anlassbezogen bildete der Vorstand einzelne Projektgruppen.

1. SCHWERPUNKTE IM JAHR 2020

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie prägten die Arbeit des Vorstandes der RAK Sachsen im Jahr 2020. Die Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege, der Umgang mit sich ständig ändernden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen und nicht zuletzt die Gewährleistung der Kinderbetreuung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie den Kanzleimitarbeitern waren Herausforderungen, die der Vorstand und die Geschäftsstelle zu bewältigen hatten.

Das Jahr begann zunächst in gewohnter Form mit dem Neujahrsempfang der RAK Sachsen. Traditionell am dritten Montag des Jahres begrüßte der Vorstand über 170 Vertreter aus der Anwaltschaft, Justiz, Politik und Verwaltung. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr die zu diesem Zeitpunkt erst seit wenigen Wochen im Amt befindliche Sächsische Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung Katja Meier in Begleitung ihres Staatssekretär Mathias Weilandt. Sie richtete ein Grußwort an die Gäste.

Am 29.01.2020 veranstaltete die RAK Sachsen das Forum ZUKUNFT Legal Tech im Gebäude des Dresdner Flughafens. Über 100 Kolleginnen und Kollegen verfolgte eine Podiumsdiskussion und tauschten sich danach in vielen, zum Teil auch kontroversen, Redebeiträgen zu den

Möglichkeiten, Vorteilen und Gefahren von Legal-Tech-Anwendungen aus.

Ab Mitte März bestimmte die Corona-Pandemie die Vorstandsarbeit. Von Anfang an standen Präsidium und Vorstand im Austausch und Kontakt mit dem Sächsischen Staatsministerium für Sozialen und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und den Gerichten. So wandte sich der Vorstand bereits am 18.03.2020 an die Sozialministerin und forderte eine Anerkennung der Anwaltschaft als Teil der kritischen Infrastruktur und die Sicherstellung der Notbetreuung in Kita und Schule. Leider fand diese Forderung erst im Mai in der dann geltenden Verordnung Niederschlag. Bis dahin waren Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und die Kanzleimitarbeiter gefordert, Beruf und Familie zu organisieren. Eine der wesentlichen Erfahrungen der Pandemie war, dass maßgebliche Kreise der Exekutive trotz Unterstützung und Fürsprache des Justizministeriums die Bedeutung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und Garant für deren Aufrechterhaltung nicht kennen oder anerkennen. Diese Einstellung zeigte sich erneut im 2. Lockdown ab November 2020. Erneut negierte die Corona-Schutz-Verordnung die Systemrelevanz der Anwaltschaft und verweigerte den Kanzleimitarbeitern einen Anspruch auf Notbetreuung. Diese Ansicht war nicht nur in Sachsen verbreitet, sondern war ein Problem in vielen Bundesländern, den sich die Anwaltschaft zu stellen hatte.

Weitere Regelungen der Corona-Schutz-Verordnungen wie Einschränkungen des Anwaltsbesuchs und die Pflicht zur Erfassung der persönlichen Daten konnten im Interesse der anwaltlichen Berufsausübung geändert werden. Im Gespräch mit den Gerichten galt es, Beschränkungen beim Betreten der Gerichtsgebäude, den Umgang mit Terminverlegungen und die Gestaltung von Verhandlungen unter Wahrung der Beteiligtenrechte abzustimmen.

Der Gesetzgeber brachte ab Herbst 2020 mehrere maßgebliche Gesetzesänderungen auf den Weg, welche zum Teil mit unangemessenen Anhörungsfristen der RAK Sachsen zur Stellungnahme vorlagen. Dies waren vor allem:

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiteren Vorschriften
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Dem Vorstand gelang es, trotz der kurzen Fristen jeweils fundierte Stellungnahmen abzugeben. Insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften setzte eine langjährige Forderung der Anwaltschaft um, dass Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zu modernisieren und an die Entwicklungen und Erfordernisse der Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzupassen. Nicht zuletzt trug der Entwurf der höchstgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung, wonach bisherige Beschränkungen in der Ausgestaltung anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften verfassungswidrig sind. Zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt wies die RAK Sachsen darauf hin, dass es keinen allgemeinen Rechtsdienstleistungsberuf unterhalb der Rechtsanwaltschaft geben darf, und zwar auch nicht bei niederschwelligen Gegenstandswerten.

Zwischenzeitlich sind die benannten Gesetzesvorhaben abgeschlossen und zum Teil bereits in Kraft getreten bzw. werden im Oktober dieses Jahres oder zum 01.08.2022 in Kraft treten.

Zum Abschluss gebracht werden konnte auch das Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021), welches dann zum 01.01.2021 in Kraft trat. Ausgangspunkt war ein gemeinsamer Forderungskatalog der BRAK und des DAV aus dem Jahr 2018, der sowohl eine lineare als auch eine strukturelle Erhöhung der anwaltlichen Vergütung vorsah. Auf der Zielgeraden des Gesetzgebungsverfahrens überraschte dann eine Emp-

fehlung des Finanzausschusses des Bundesrats, wonach das Kostenrechtsänderungsgesetz nicht wie bislang geplant zum 01.01.2021, sondern erst zum 01.01.2023 in Kraft treten sollte, die Anwaltschaft. Dank der Ansprache der Entscheidungsträger durch die Anwaltschaft auf Länder- und Bundesebene konnte erreicht werden, dass der Bundesrat der Empfehlung nicht folgte und das Gesetz wie vorgesehen in Kraft trat.

Ebenfalls umgesetzt werden konnte eine Änderung der Pflichtverteidigerbestellung durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. Diese sieht vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen der Kammer anzeigen können und dies im Bundesweiten Rechtsanwaltsverzeichnis erkennbar ist. Die damit verbundenen technischen Umstellungen konnte die BRAK, die das Bundesweite Rechtsanwaltsverzeichnis betreibt, bis Dezember 2020 umsetzen. Alle bisher in der Pflichtverteidigerliste der RAK Sachsen eingetragenen Mitglieder hatten die Möglichkeit, ihre Bereitschaft mitzuteilen. Der entsprechende Eintrag ist seit Januar 2021 im Anwaltsverzeichnis ersichtlich.

Zum Ende des Berichtszeitraumes begannen bereits die Vorbereitungen der Vorstandswahl im Jahr 2021, die zum zweiten Mal als elektronische Wahl durchgeführt wurden. So war im Oktober 2020 der Wahlausschuss zu besetzen. Mitglieder des Wahlausschusses waren Herr Kollege Klaus Ingensiep (Vorsitzender), Herr Kollege Dr. Christoph Munz und Frau Kollegin Anne Schramm, denen für ihre Tätigkeit und ihr Engagement gedankt wird. Im Dezember 2020 lag das Wählerverzeichnis aus und Kandidatinnen und Kandidaten konnten benannt werden.

Der Vorstand der RAK Sachsen nahm zu weiteren Gesetzesvorhaben Stellung:

- Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
- Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze
- Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pan-

demie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft

- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gerichte während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Registermodernisierungsgesetz

2. VERANSTALTUNGEN

Eigene Veranstaltungen der RAK Sachsen im Jahr 2020 waren:

- Neujahrsempfang am 20.01.2020 in Dresden
- Zeugnisausgabe an Rechtsanwaltsfachangestellte am 17.01.2020 in Dresden
- Forum ZUKUNFT Legal Tech am 29.01.2020 in Dresden
- Kammerversammlungen am 21.09.2020 in Dresden

Die Mitglieder des Vorstandes nahmen u.a. an folgenden Veranstaltungen teil:

- 73. Präsidentenkonferenz der BRAK und parlamentarischer Abend
- Neujahrsempfang des Steuerberaterverbandes Sachsen
- Präsidiumssitzungen des LfB Sachsen e.V.
- Amtseinführung der Präsidentin des AG Chemnitz
- Neujahrsempfang der Architektenkammer
- 9. BUJ-Kongress
- 48. Europäische Präsidentenkonferenz
- 6. Göttinger Forum zum IT-Recht
- Berufsrechtsreferentenkonferenz
- Sitzungen des Fördervereins Forum Recht
- Mitgliederversammlung des Fördervereins des Anwaltsinstituts der Universität Leipzig
- Treffen mit dem Generalstaatsanwalt des Freistaats Sachsen
- Mitgliederversammlung Anwaltverband Sachsen
- Digitales Forum „Pandemie und Recht“
- Anwaltszukunftskongress
- Herbstempfang des Dresdner Anwaltvereins
- Parlamentarischer Abend des Anwaltverband Sachsen

- 78. Tagung der Gebührenreferenten
- BRAK-Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“
- Online-Symposium des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Köln
- Online-Konferenz des Anwaltsinstituts der Humboldt Universität „Die große BRAO-Reform“

3. BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (BRAK)

Die BRAK-Hauptversammlung traf sich am 22.06.2020 in Berlin und am 25.09.2020 in Kiel jeweils mit eingeschränkten Teilnehmerkreis.

In der berufspolitischen Arbeit der BRAK ist die RAK Sachsen in zahlreichen Ausschüssen vertreten. Sächsische Mitglieder in den BRAK-Ausschüssen im Jahr 2020 waren:

BRAK-Ausschuss

Abwickler/Vertreter: Dr. Detlef Haselbach, Dresden

Arbeitsrecht: Dr. Igor Münter, Leipzig

Außergerichtliche Streitbeilegung: Dr. Stephan Cramer, Dresden

Berufsbildung: Dr. Christoph Möllers, Dresden

BRAO: Dr. Detlef Haselbach, Dresden

Datenschutz : Dr. Ralph Wagner, Dresden

Europa : Franz-Josef Schillo, Dresden

Familien-/Erbrecht: Karin Meyer-Götz, Dresden

IT-Recht: Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Insolvenzrecht: Markus M. Merbecks, Chemnitz

Juristenausbildung: Markus M. Merbecks, Chemnitz

Migrationsrecht: Dr. Kati Lange, Dresden

Rechtsdienstleistungsgesetz: Sabine Fuhrmann, Leipzig

Rechtsanwaltsvergütung: Roland Gross, Leipzig

Sozialrecht: Matthias Herberg, Dresden

Strafprozessrecht: Franz-Josef Schillo, Dresden

Verwaltungsrecht: Jan Weidemann, Dresden

4. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Neugestaltung des Außenauftritts der RAK Sachsen konnte im Berichtszeitraum im Wesentlichen abge-

geschlossen werden. Das neugestaltete Logo fand bereits Verwendung. Die Gestaltungsparameter für Briefbögen, Urkunden und sonstige Dokumente und Veröffentlichungen konnten abgestimmt werden, so dass eine sukzessive Umsetzung erfolgen kann.

Die Kammerzeitschrift erschien dann im Juli 2021 erstmals im neuen Design. Weitere Schritte werden die Neugestaltung der Homepage und eines Newsletters sein.

Mit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 richtete die RAK Sachsen eine Informationsseite auf ihrer Homepage ein. Dort sind aktuelle Hinweise zu den Hilfsprogrammen zu finden.

Aufgrund des anhaltenden Nachwuchsmangels bei den Rechtsanwaltsfachangestellten ist ein großer Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen auf die Werbung für den Ausbildungsberuf gerichtet. Redaktionelle Anzeigen erschienen in verschiedenen Schülerzeitschriften und Sonderveröffentlichungen sächsischer Tageszeitungen zum Thema Berufsausbildung. Berufsorientierungsveranstaltungen in sächsischen Schulen und Auftritte auf Ausbildungsmessen wurden mit Informationsmaterialien und Präsentationsmitteln unter dem Slogan „Ab morgen im Recht“ unterstützt. Unter der Homepage www.azubi-im-recht.de finden sich Informationen rund um den Ausbildungsberuf. Vermehrt wurden virtuelle Veranstaltungen zur Berufsorientierung angeboten, die die RAK Sachsen nutzte.

Die RAK Sachsen veröffentlichte regelmäßig Rechtstipps im Rahmen von Sonderveröffentlichungen von sächsischen Tageszeitungen und bewarb den Online-Suchdienst, über welchen Rechtssuchende den für ihr rechtliches Problem besonders geeigneten Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt finden können.

Mit drei Ausgaben der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell und der Homepage www.rak-sachsen.de informierte die RAK Sachsen ihre Mitglieder über berufspolitische Entwicklungen, die Arbeit der Kammer und wichtige Termine. Die Mitgliederzeitschrift wird seit 2020 nur noch als Online-Publikation an die Mitglieder versandt. Zum aktuellen Seminarbetrieb gab die RAK Sachsen Fortbildungsnewsletter an ihre Mitglieder heraus, die eine Einwilligung dazu erteilten.

5. FACHANWALTSCHAFTEN

Im Berichtszeitraum stellten 49 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung. Der Rückgang der Antragszahlen kann seine Ursache in den Auswirkungen der Corona-Pandemie haben. Es kam zu Absagen oder Verlegungen von Fachanwaltslehrgängen. Die Umstellung auf Online-Lehrgänge führte zu zeitlichen Verzögerungen. Im 1. Halbjahr 2021 gingen 14 Anträge ein. Es bleibt abzuwarten, wie die weitere Entwicklung bis zum Jahresende ist.

Im Berichtszeitraum verlieh der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Unterstützung der nunmehr 25 Fachanwaltsausschüsse 49 Fachanwaltsbezeichnungen, 5 Anträge wurden abgelehnt und zwei Anträge erledigten sich durch Antragsrücknahme. Näheres ergibt sich aus der Fachanwaltsstatistik zum 31.12.2020:

Fachanwaltschaften

	Neuanträge			Verleihungen	
	2019	2020	2021	2019	2020
Gesamt	61	49	14	54	49
Arbeitsrecht	10	7	4	6	10
Familienrecht	8	6		7	8
Sozialrecht	2	0		2	0
Steuerrecht	3	1	1	6	0
Strafrecht	2	4		2	6
Verwaltungsrecht	3	4		2	3
Insolvenzrecht	1	1	1	2	0
Versicherungsrecht	1	1		1	0
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	7	1		5	2
Bau- und Architektenrecht	2	1	2	1	1
Erbrecht	3	3	1	3	2
Medizinrecht	4	3	1	4	1
Verkehrsrecht	4	2	2	3	4
Transport- und Speditionsrecht	0	0		0	0
Gewerblicher Rechtsschutz	1	0		0	0

Handels- und Gesellschaftsrecht	2	5		2	4
IT-Recht	1	2		1	2
Urheber- und Medienrecht	1	0		2	0
Bank- und Kapitalmarktrecht	0	2		1	2
Agrarrecht	0	1		0	0
Internationales Wirtschaftsrecht	0	2		0	0
Vergaberecht	2	2	1	3	1
Migrationsrecht	4	1	1	1	3
Sportrecht	0	0		0	0

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen zugelassenen Rechtsanwälte liegt bei 35,6 % (2019: 34 %). Der Anteil der Rechtsanwältinnen unter den Fachanwälten betrug zum Stichtag 34,7 % (2019: 34,4 %).

Fachanwaltsbezeichnungen in den Landgerichtsbezirken

(Zu beachten ist, dass Anwälte mit mehreren FA-Bezeichnungen mehrfach erscheinen)

	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau	Gesamt
FA ArbR	50	127	20	130	34	361
FA FamR	44	92	30	91	37	294
FA SozR	18	29	12	32	10	101
FA SteuerR	16	37	3	47	9	112
FA StrR	22	46	8	52	16	144
FA VerwR	6	24	2	40	2	74
FA InsolvR	14	47	0	30	8	99
FA VersR	5	15	2	16	2	40
FA MedizinR	10	19	2	22	5	58
FA Miet- u. WohnR	14	42	7	57	11	131
FA VerkR	42	58	25	64	22	211
FA Bau- u. ArchitektenR	20	57	4	55	10	146
FA ErbR	6	18	6	13	6	49
FA Transport- u. SpeditionsR	0	2	1	1	0	4
FA gewerbR	1	9	0	12	1	23
FA Handels- u. GesR	3	33	0	42	3	81
FA IT-R	0	14	1	2	2	19

	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau	Gesamt
FA Urheber- u. MedienR	1	5	0	7	0	13
FA Bank- u. KapitalmR	4	17	3	14	4	42
FA AgrarR	2	3	0	1	0	6
FA intWirtR	1	2	1	0	1	5
FA VergabeR	1	9	0	11	0	21
FA Migrationsrecht	0	7	1	2	0	10
FA Sportrecht	0	0	0	0	0	0
Gesamt	280	712	128	741	183	2044

Anzahl FA-Titel: 2.044

Anzahl Fachanwälte: 1.592 (davon 1.039 männlich und 553 weiblich)

Für den im Jahr 2019 neu eingeführten Fachanwalt für Sportrecht bildete die RAK Sachsen mit der RAK Thüringen einen gemeinsamen Fachanwaltsausschuss. Grundlage für die Zusammenarbeit ist § 17 Abs. 2 FAO. Die Verfahrensweise legten beide Kammern in einer Vereinbarung nieder.

Im Jahr 2021 ging der erste Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Sportrecht ein.

Die wesentliche Arbeit im Verfahren zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen leisten außerhalb des Vorstands 25 Fachanwaltsausschüsse, in denen sich insgesamt 96 Kolleginnen und Kollegen ehrenamtlich engagieren. Ihnen gilt der besondere Dank des Vorstands für diese Tätigkeit.

Die Ausschüsse bereiten für die Beschlussfassung in der zuständigen Abteilung des Vorstandes das nach der FAO erforderliche Votum vor. Sie führten im Jahr 2020 ein Fachgespräch. Der Vorstand lehnte im Jahr 2020 fünf Anträge ab. Hiervon ging ein Verfahren vor den Sächsischen Anwaltsgerichtshof, welches letztlich mit der Verleihung der begehrten Fachanwaltsbezeichnung endete.

In 12 Fällen erklärten Kolleginnen und Kollegen den Verzicht auf die geführte Fachanwaltsbezeichnung. Grund hierfür waren zumeist die fehlende Fortbildung oder die anstehende Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit. In einem Fall musste die RAK Sachsen die Fachanwaltsbezeichnung wegen nicht erbrachter Fortbildung über

mehrere Jahre widerrufen.

Trotz den vielfältigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie kamen die Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO regelmäßig nach. Viele Fortbildungsanbieter – so auch die RAK Sachsen – reagierten schnell und stellten ihre Seminare auf Online-Angebote um. So war es der weit überwiegenden Zahl der Fachanwälte möglich, mindestens 15 Zeitstunden Fortbildung zu absolvieren. Eine Nachholung der Fortbildung gestattete der Vorstand in 149 Fällen. Im Jahr 2019 waren es dagegen nur 43 Fälle. Die Abteilung Fachanwaltschaften entschied sich für eine mitgliederfreundliche und großzügige Auslegung der Nachholungsanträge. Daneben beantragten auch 34 Rechtsanwälte, denen die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung noch nicht verliehen wurde, die Nachholung von Fortbildungsstunden.

Fortbildungszertifikate 2020

Zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer verlieh die RAK Sachsen im Berichtszeitraum 11 Fortbildungszertifikate (in 2019: 11 Zertifikate) an Kammermitglieder.

6. JURISTENAUSBILDUNG

Im Rahmen des Juristischen Vorbereitungsdienstes im Freistaat Sachsen obliegt der Rechtsanwaltskammer Sachsen die Organisation der theoretischen Ausbildung in der Anwaltsstation. Während dieser neunmonatigen Ausbildung führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen den einführenden Anwaltskurs I (78 Unterrichtseinheiten) und den ergänzenden Anwaltskurs II (12 Unterrichtseinheiten) durch. Die Kurse fanden an den Ausbildungsgerichten in Dresden (2 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang), Chemnitz (2 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang) und Leipzig (3 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang) statt. Sie beinhalten 16 Unterrichtsfächer aus den Bereichen Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht, anwaltliches Vergütungs- und Berufsrecht, betriebswirtschaftliche und steuerliche Grundzüge sowie Methodik, Stil und Mediation. Darüber hinaus bot die Rechtsanwaltskammer Sachsen einen Klausurenkurs an, der aus jeweils 5 ehemaligen Examensaufgaben mit anwaltstypischen Fallgestaltungen und Fragestellungen aus den Bereichen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts besteht.

Seit Frühjahr 2020 prägt das Corona-Pandemiegeschehen den sächsischen Referendarunterricht und hatte erhebliche Auswirkungen auf das Unterrichtsgeschehen. So konnte zum Teil bereits im Frühjahr der Unterricht nicht mehr in der üblichen Präsenzform durchgeführt werden. Andere Unterrichtsformen mit digitalem Inhalt mussten gefunden werden. Zunächst stand keinerlei Online-Lernmöglichkeit zur Verfügung, so dass der Unterricht zunächst verschoben wurde bzw. per ausführlichem Skript mit Rückfragemöglichkeit aufrechterhalten wurde. Später wurde der Unterricht in Halbgruppen fortgeführt. Eine Situation, die allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen viel abverlangte, da die verwendeten Skripte überarbeitet und erweitert werden mussten. Im Laufe des Frühsommers entspannte sich die Situation etwas. Einerseits konnte zum Teil der Präsenzunterricht wiederaufgenommen werden, andererseits stellte der Freistaat den Dozentinnen und Dozenten eine Online-Plattform als digitales Unterrichtsmittel zur Verfügung. So konnte auch der im Frühjahr verschobene Unterricht im Wesentlichen bis Ende des Sommers nachgeholt

werden.

Im November erfolgte ein erneuter Lockdown und die Umstellung des Unterrichts auf eine rein digitale Unterrichtsform. Auch dies bedeutete erhebliche Umstellungen für die Dozentinnen und Dozenten, musste doch nunmehr Unterricht in digitaler Form, statt Präsenzunterricht durchgeführt werden. Unsere Dozentinnen und Dozenten meisterten auch diese Herausforderung, wofür ihnen unser Dank und unsere Anerkennung gebührt.

Die Auswertung der noch im Rahmen des Präsenzunterrichts durchgeführten Evaluierungen zur thematischen und methodischen Aufbereitung des Unterrichts durch die insgesamt 55 Dozentinnen und Dozenten sowie zur Qualität der vermittelten Unterrichtsinhalte zeigt auch für den Berichtszeitraum ein positives Ergebnis und dient als Grundlage für die Gestaltung des künftigen Unterrichtes. Die guten Bewertungen der Dozentinnen und Dozenten zeigen das hohe Engagement und die Leidenschaft, mit dem unsere Dozentinnen und Dozenten den Anwaltsberuf (er)leben und dies den Referendarinnen und Referendaren näherbrachten. Die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Ausbildungsgerichten trug ebenso maßgeblich zum erfolgreichen Gelingen bei.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Ausbildungsgerichten sowie dem OLG Dresden nahmen Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung und Rechtsanwalt Jörg Ebert, zuständiger Referent der Geschäftsstelle, an Besprechungen der Kurssprecher und Ausbildungsleiter teil, um Informationen auszutauschen und Anregungen zur Ausbildung aufzunehmen und umzusetzen.

Auch im Bereich der Juristenausbildung ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen Schwerpunktkammer der Bundesrechtsanwaltskammer. Vizepräsident und Schatzmeister Markus M. Merbecks ist langjähriges Mitglied und seit 2018 Vorsitzender des Ausschusses Juristenausbildung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

7. FORTBILDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE UND MITARBEITER

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bot im Berichtszeitraum für die Fachgebiete der FAO und die Bereiche des BRAK-Fortbildungszertifikates Seminare für Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte und Auszubildende an.

Die vielfältigen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wirkten sich im Jahr 2020 erheblich auf den Seminarbetrieb aus. In der Zeit des ersten Lockdowns im Frühjahr mussten 27 Seminare abgesagt werden. Nur zum Teil konnten diese Seminare in den Herbst oder in das Folgejahr verschoben werden. Leider betraf die Absage auch die Azubi-Intensivtrainings zu den Themen „Grundlagen des anwaltlichen Vergütungsrecht“, „Zwangsvollstreckung“ und „Rechnungswesen“.

Im Laufe des Frühsommers konnte der Seminarbetrieb mit Einschränkungen aufgrund der dann geltenden Hygiene- und Abstandsregeln in Präsenzform wiederaufgenommen werden. Ab August stand dem Seminarbetrieb zusätzlich die Möglichkeit von Online-Seminaren über die Plattform edudip zur Verfügung.

Mit einer Mischung aus Online und Präsenz starteten die Seminare in den Herbst. Der zweite Lockdown im November brachte jedoch das vorläufige Ende von Präsenzseminaren. Unter hohem Engagement und Arbeitseinsatz konnte innerhalb weniger Tage der Seminarbetrieb bis Ende des Jahres auf reinen Online-Betrieb umgestellt werden. Leider konnten nicht alle geplanten Seminare online auch durchgeführt werden, da teilweise die Anmeldezahlen erheblich zurückgingen und nicht alle Dozenten so schnell bereit waren, ihre Themen über Online-Seminare anzubieten. Dennoch konnte gewährleistet werden, dass den Kolleginnen und Kollegen ein umfassendes Angebot an Seminaren auch im zweiten Halbjahr zur Verfügung stand. Vor allem für die Fachanwaltschaften war dies von großer Bedeutung.

Insgesamt fanden 56 Veranstaltungen, davon 48 Anwalts- und 8 reine Mitarbeiter-Seminare als Tages- oder Halbtagesveranstaltungen statt. Der Schwerpunkt der Veranstaltungen lag bei der Erfüllung der fachspezifischen Fortbildungspflicht gemäß §15 FAO. Von großem Interesse waren Themen zu aktuellen Entwicklungen und

neuer Rechtsprechung in fast allen Rechtsgebieten sowie Seminare rund um das Familien-, Miet-, Arbeits-, Bau-, und Sozialrecht. Insgesamt begrüßte die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden, Leipzig und Chemnitz 1.124 Mitglieder bzw. deren Mitarbeiter und Auszubildende. Im Vergleich zum Vorjahr ging die Teilnehmerzahl pandemiebedingt deutlich zurück.

Die Seminarpreise konnten dennoch erfreulicherweise unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips weiterhin attraktiv gestaltet werden. Dies galt auch für die Einführung von Online-Seminaren.

Bei den Seminaren wurden auch regionale Bezüge berücksichtigt, indem regelmäßig Dozentinnen und Dozenten aus unserem Kammerbezirk unter Einbeziehung der Richterschaft referierten.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Seminar-geschäftsstelle inklusive den in der RAK tätigen Studentinnen und Studenten gebührt besonderer Dank. Hervorzuheben ist dabei, dass es für das Pandemiegeschehen keinerlei Erfahrungswerte aus der Vergangenheit gab und daher komplettes Neuland hinsichtlich der Umorganisation des Seminarbetriebes und der Einführung von Online-Seminaren betreten wurde.

8. BERUFSAUSBILDUNG

Ausbildungsplatzentwicklung, Berufsbildungsausschuss (BBA), Vergütungsempfehlung, Blockunterricht

Im Coronajahr 2020 registrierte die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) zum Stichtag 31.12.2020 67 neue Ausbildungsverhältnisse, 6 weniger als zum 31.12.2019 (- 8,2 %).

Die für den 25.03.2020 geplante Sitzung des BBA unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Möllers musste die RAK nach einer Corona-Risikoabschätzung absagen, ohne dass hieraus rechtliche oder praktische Nachteile für den Ausbildungsbereich und die gesetzlichen Aufgaben des BBA resultierten. Notwendige Befassungen konnten in einem Sitzungstermin im Jahr 2021 nachgeholt werden. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen beschloss in seiner Sitzung am 21.09.2020, auf bereits

vorliegende Empfehlung des BBA und im Interesse einer gesteigerten Attraktivität des Ausbildungsberufes ReFa, erhöhte Vergütungssätze für alle Ausbildungsverträge ab dem Schuljahr 2021/22.

Die RAK beteiligte sich im Interesse der auszubildenden Kanzleien weiterhin durch virtuelle Sitzungen und Umlaufabstimmungen an einer im Kultusministerium angesiedelten Arbeitsgruppe, welche den Blockunterrichtsrahmenplan der kommenden Berufsschuljahre erarbeitete.

Prüfungswesen (auch Umschulung und Rechtsfachwirte)

Trotz der erhöhten organisatorischen Anforderungen und Durchführungsrisiken aus der Corona-Pandemie wurde das Prüfungswesen uneingeschränkt aufrechterhalten, auch dank hoher Motivation und Engagement der Absolventen, Ausbildungskanzleien, Berufsschulen und ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

An der Abschlussprüfung ReFa im Sommer 2020 nahmen 104 (2019: 108) Prüflinge teil, hiervon 14 Umschüler; 17 Prüflinge (16,35 %) bestanden die Prüfung nicht (2019: 8). Der Notendurchschnitt von 3,3 lag auf dem Niveau des Vorjahres. Die besten Ergebnisse erzielten die Auszubildenden erfreulicherweise im Kernfach „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ mit einem guten Notenschnitt von 2,88.

An der Winterprüfung 2020 nahmen 17 Absolventen teil, in der überwiegenden Mehrheit die Wiederholer der Sommerprüfung, von denen lediglich 5 den Prüfungsversuch nicht bestanden.

Corona-bedingt musste die RAK Sachsen auf eine Zeugnisübergabe im Rahmen des üblichen Festaktes mit den Absolventen verzichten.

8 Kandidaten absolvierten zudem die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“, davon bestanden 7 Prüflinge (2019: alle 21 Prüflinge erfolgreich).

Berufsorientierung

Im Berichtszeitraum konnte die RAK trotz der Pandemiebeschränkungen ihre Ausbildungskampagne (www.azubi-im-recht.de) auf immerhin noch 18 Veranstaltungen interessierten Schülerinnen und Schülern in Schulen, bei den Industrie- und Handelskammern und auf regionalen wie überregionalen Ausbildungsmessen vorstellen. Darüber hinaus versorgte sie Kolleginnen und Kollegen bei deren individuellen Initiativen mit Materialien der Ausbildungskampagne.

Ohne die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Azubis, welche die Kammer hierbei unterstützen, wäre diese nachhaltige Werbung für die Berufsausbildung nicht möglich. Insbesondere Kanzleimitarbeiter und Azubis bewirken die lebendige Präsentation des Berufsbildes.

Vermittlung von Ausbildungsplätzen, Beratung

Auf der Homepage sowie Ausbildungskampagnenpage veröffentlicht die RAK Sachsen eine regelmäßig aktualisierte und trotz Pandemie weiter deutlich wachsende Liste von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen, auf die Interessenten zurückgreifen und sich über die angebotenen Ausbildungsplätze informieren bzw. solche anbieten und damit für ihre Kanzlei werben können. Zum Berichtszeitpunkt waren mehr als 120 (2019: ca. 100) Lehrstellenangebote für das kommende Ausbildungsjahr offen, eine große Mehrheit auch für wechselwillige Auszubildende. Die Liste nutzen erfahrungsgemäß zudem Dritte, bspw. Berufsberatungslehrer der Schulen, für die Suche nach Praktikumsplätzen sowie lokalen Ansprechpartnern für Berufsorientierungsmaßnahmen und Messen.

Weiterhin beriet und informierte die RAK in bewährter Form ausbildungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Azubis im Einzelfall. In der Geschäftsstelle eingehende Bewerbungen von Interessenten an einem Praktikum oder Ausbildungsverhältnis vermittelte die Kammer an jeweils ortsnahe Kanzleien.

Bereits seit 2017 nutzen sowohl Auszubildende wie Auszubildende die Möglichkeit, sich bei fachlichen oder persönlichen Problemen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses vertrauensvoll an zwei Vertrauens-ReFas oder eine Vertrauensanwältin zu wenden.

Vorstandsabteilung Aus- und Fortbildung

Die 4-köpfige Abteilung unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Möllers ging ihrer Tätigkeit im Berichtszeitraum durch (auch virtuelle) Sitzungen sowie persönliche, telefonische und mailschriftliche Absprachen nebst Umlaufbeschlüssen nach. Schwerpunkte formeller Beschlussfassung blieben Anträge auf Verlängerung oder Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Ausbildungszeit, bspw. bei Umschulungen, welche oft einer Einzelfallbetrachtung bedürfen. Zudem besetzte die Abteilung den überregionalen Prüfungsaufgabenausschuss neu für dessen Legislaturperiode 2020 bis 2025.

9. AUS DEN BERUFSRECHTSABTEILUNGEN

Im Berichtsjahr 2020 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen 748 (2019: 711) Beschwerden und Anfragen ein, darunter 100 (65) berufsrechtliche Anfragen der Kammermitglieder sowie 11 (33) Beschwerden wegen möglicher Verletzung der passiven beA-Nutzungspflicht bzw. der begrenzten aktiven Nutzungspflicht bei der Rückgabe des elektronischen Empfangsbekanntnisses (eEB).

Anfragen von Mitgliedern und Mandanten, Auskunft zur Berufshaftpflicht, RDG

Eine Vielzahl der Beschwerden und Anfragen über Kammermitglieder konnten durch die Geschäftsstelle der Kammer bereits abschließend bearbeitet werden, ohne dass ein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet und die Beschwerde der jeweiligen Berufsrechtsabteilung zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden musste. In diesen Fällen hatten die Beschwerdeführer – in der Regel Mandanten der sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch Gerichte und Kollegen – Sachverhalte vorgebracht, aus denen sich offensichtlich kein berufsrechtlich relevantes Fehlverhalten ergab. Zahlreiche Beschwerdeführer baten um Überprüfung der anwaltlichen Honorarrechnung, was der Kammer aber gesetzlich nicht erlaubt ist, abgesehen von dem seltenen Vorwurf der strafrechtlichen Gebührenüberhebung. In geeigneten (Ausnahme)Fällen machte die Geschäftsstelle der Kammer auf eine mögliche Vermittlung aufmerksam.

In einigen Fällen legte die Geschäftsstelle der Kammer die Beschwerde der Vergütungsrechtsabteilung vor.

Bei Beschwerden über eine unterbliebene Unterrichtung des Mandanten durch den Rechtsanwalt oder eine Mandatsbearbeitung außerhalb angemessener Zeit (§ 11 Abs. 1 BORA) oder wegen Nichtherausgabe von Handakten (§ 50 Abs. 3 BRAO) konnte die Geschäftsstelle der Kammer oftmals erfolgreich vermitteln.

Auch die verhältnismäßig stark gestiegenen Anliegen der Kammermitglieder konnten in den meisten Fällen telefonisch sofort und abschließend geklärt werden. Soweit erforderlich, ergingen zeitnah schriftliche Stellungnahmen, in Teilen nach vorheriger Rücksprache mit den zuständigen Berufsrechtsabteilungen des Kammervorstandes. Der Vorstand ermutigt weiterhin die Kolleginnen und Kollegen, sich auch künftig bei berufsrechtlichen Fragen frühzeitig an die Geschäftsstelle der Kammer zu wenden.

Fragen der Mitglieder zu ihren Pflichten nach der DSGVO spielten nur eine untergeordnete Rolle. Die Arbeitsgruppe Datenschutz in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Kammer beantworteten noch 4 (2019: 2) schriftliche sowie eine geringe Zahl mündlicher Anfragen.

23 (2019: 24) Anträge von Mandanten auf Bekanntgabe der Daten der Berufshaftpflichtversicherung (BHV) konnte bereits die Geschäftsstelle der Kammer erledigen, da sich die Anträge entweder auf ausgeschiedene Mitglieder bezogen, oder eine Entscheidung entbehrlich wurde, da die betroffenen Mitglieder den Vorfall nachweislich bereits ihrer BHV mitgeteilt hatten oder zulässigerweise auf die auf ihrer Homepage eingestellten Daten der BHV verwiesen. In einem Verfahren erhob der Anspruchsteller Auskunftsklage beim Verwaltungsgericht.

Auf gleichbleibendem Niveau gingen bei der Rechtsanwaltskammer 13 (2019: 11) Hinweise zu möglichen Verstößen gegen das RDG ein, wovon lediglich ein Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Förmliche Verfahren und Entscheidungspraxis der Berufsrechtsabteilungen

Im Berichtszeitraum 2020 war es in 93 (149) Fällen erforderlich, ein berufsrechtliches Verfahren gegen Mitglieder einzuleiten, davon 23 (24) im Zusammenhang mit Anträgen von Mandanten auf Bekanntgabe der BHV eines Mitgliedes.

Mit diesen aufsichtsrechtlichen Verfahren haben sich die drei Berufsrechtsabteilungen des Kammervorstandes gem. § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO befassen müssen, in denen 14 Vorstandsmitglieder tätig sind. Die Beschlussfassung über die Beschwerden erfolgte entweder in Sitzungen oder im Umlaufverfahren.

Im Einzelnen entschieden die Berufsrechtsabteilungen im Berichtsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr (2019) durch Beschluss wie folgt:

Einstellung des Verfahrens	26 (25)
Rüge	29 (25)
Entscheidung über Einsprüche gegen eine Rüge	4 (4)
davon stattgegeben	1 (2)
Abgaben an die Generalstaatsanwaltschaft	12 (9)
Maßnahmen zur weiteren Ermittlung des Sachverhaltes	1 (2)

Schwerpunkte eingeleiteter Aufsichtsverfahren lagen bei Verstößen gegen Fremdgeldvorschriften (§ 43a Abs. 5 BRAO i.V.m. § 4 BORA) sowie in der Umgehung des Gegenanwaltes (§ 12 BORA). Wegen der erheblichen berufsrechtlichen Bedeutung werden auch nach Anhörung des Mitgliedes fortbestehende Verdachtsfälle von Fremdgeldverstößen im Regelfall beschleunigt an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens abgegeben.

Zahlenmäßig bedeutsam blieben auch Verfahren wegen Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 BORA) und unterbliebene Unterrichtung des Mandanten oder/und Mandatsbearbeitung außerhalb angemessener Zeit (§ 11 Abs. 1 BORA) sowie verzögerte Beantwortung von Anfragen der Mandanten (§ 11 Abs. 2 BORA).

Erneut waren die Berufspflichtigen im Zusammenhang mit beA rechtlich zu bewerten. Von den 11 (33) Beschwerden, die im Wesentlichen von den bundesweiten Gerichten stammten, betrafen 1 (14) Beschwerden die nicht eingehaltene passive Nutzungspflicht (31a Absatz 6 BRAO), 8 (14) Beschwerden die nicht zurückgesandte eEB sowie 2 (5) Beschwerden beide Sachverhalte. Die Kammer erteilte in allen Fällen zunächst aufklärende Hinweise, aufgrund derer die große Mehrheit der betroffenen Mitglieder ihren Pflichten zukünftig nachkam. Lediglich ein (5) förmliches Aufsichtsverfahren war einzuleiten.

Die Kammer musste in einem (2) Fall eine Strafanzeige gegen ein ehemaliges Kammermitglied wegen Titelmisbrauchs stellen.

Gegenüber Gerichten gab die Kammer zu Anträgen auf Erlaubnis nach dem RDG im Berichtszeitraum 3 (2019: 0) und zu Anträgen auf Eintragungen bei den Registergerichten 6 (12) Stellungnahmen ab.

Anwaltsgerichtliche Verfahren

In einem Fall (2019: 2) wurde ein Antrag von Mitgliedern auf Aufhebung der Entscheidung der zuständigen Berufsrechtsabteilung der Rechtsanwaltskammer beim Anwaltsgericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen (SAG) rechtshängig.

10. VERGÜTUNGSRECHTSABTEILUNG

Im Jahr 2020 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen insgesamt 23 Aufträge zur Erstellung gebührenrechtlicher Gutachten (Vorjahr: 17 Gutachten) ein. Die Vergütungsrechtsabteilung erstellte im Berichtszeitraum 15 Gutachten, wovon 3 Aufträge bereits im 2. Halbjahr des Jahres 2019 eingingen. 5 Gutachtaufträge gab die Rechtsanwaltskammer Sachsen wegen Unzuständigkeit zurück und ein Auftrag wurde durch das Gericht selbst zurückgenommen. Zum Jahreswechsel waren noch 5 Aufträge offen.

Fast alle Gutachtaufträge hatten die Frage der Angemessenheit der Geschäftsgebühren nach § 14 Abs. 1 RVG zum Gegenstand. Nur ein Gutachten wurde in

Strafsachen nach Nr. 4104, 4106, 4108 und 4124 VV, ein Gutachten zur Höhe des vereinbarten Stundensatzes und zwei Gutachten zum Beratungshonorar gem. § 34 Abs. 1 S. 2 RVG erstellt.

In der Rechtsanwaltskammer Sachsen gingen 12 gebührenrechtliche Anfragen von Mitgliedern ein, die zum überwiegenden Teil bereits von der Geschäftsstelle beantwortet werden konnten. 3 Anfragen konnten mit Hilfe der Gebührenrechtsabteilung erledigt werden.

Eine gebührenrechtliche Anfrage wurde durch ein Gericht zur Auslegung der Vergütungsregelung in Nr. 7000 VV RVG gestellt. Unter Bezugnahme auf TOP 15 der 71. Tagung der Gebührenreferentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern aus dem Jahr 2015 konnte auch diese Anfrage beantwortet werden.

Darüber hinaus gingen 6 Anträge auf Einleitung eines gebührenrechtlichen Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO ein. In drei Fällen scheiterte die Durchführung des Vermittlungsverfahrens an der Zustimmung der Antragsgegner. Zwei Fälle waren nicht vermittlungsfähig. In einem Fall kam leider trotz Mitwirkung der Abteilung keine Einigung zustande.

Im Jahr 2020 fand aufgrund der Corona-Pandemie keine Gebührenreferententagung statt.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist BRAK-Schwerpunktkammer Vergütungsrecht und entsendet Rechtsanwalt Roland Gross in den Gebührenrechtsausschuss. Der Gebührenrechtsausschuss bewirkte gemeinsam mit dem DAV in mehrjähriger Bearbeitung und Verhandlung mit den Gesetzgebungskörperschaften die Novellierung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021), die zum 01.01.2021 in Kraft trat.

11. VERMITTLUNGEN

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO obliegt es dem Kammervorstand, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln. Ein Vermittlungsverfahren ist kostenfrei und setzt voraus, dass beide Seiten mit dem Vermittlungsverfahren einverstanden sind. Lehnt eine Seite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch oder einen Vermittlungsvorschlag ab, gilt die Vermittlung als gescheitert.

Die unter Vorsitz von Herrn Kollegen Dr. Christoph Möllers geführte Vermittlungsabteilung bearbeitet Anträge wegen anwaltlicher Schlechtleitung bzw. Schadenersatz. Zudem vermittelt sie bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer bei Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen keine Anträge auf Vermittlung ein.

Das Vermittlungsverfahren aus dem Jahr 2017 ist im Jahr 2020 gescheitert, da der Antragsteller Klage eingereichte.

Das Vermittlungsverfahren aus dem letzten Quartal des Jahres 2018, in welchem es um die Auseinandersetzung einer Partnerschaftsgesellschaft ging, scheiterte im 1. Quartal 2020, da der Vermittlungsvorschlag der Abteilung nicht angenommen wurde.

12. ABTEILUNG GELDWÄSCHEAUFSICHT

Geldwäscheprävention

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen setzt ihren Schwerpunkt bei der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiterhin auf Aufklärung und Kooperation mit ihren Mitgliedern. Entsprechend wurde im vergangenen Jahr das Informationsangebot zur Geldwäscheprävention aktualisiert und nochmals stark erweitert. Zahlreiche Fachbeiträge und aufbereitete Materialien wurden sowohl auf der Internetseite als auch

in KAMMERaktuell veröffentlicht. Zudem fanden wieder Fachvorträge und Seminare zur Thematik statt. Mitglieder können inzwischen Muster-Dokumentationsbögen herunterladen, die durch die geldwäscherechtlichen Sorgfalts- und Dokumentationspflichten bei der täglichen Mandatsbearbeitung leiten. In Planung ist ein eigener Leitfaden für die Mitglieder zur Erstellung der Risikoanalyse.

Im Berichtsjahr fanden weitere vier Sitzungen der aus Vertretern der Rechtsanwaltskammern zusammengesetzten Arbeitsgruppe für Geldwäscheprävention als Videokonferenz statt. Sowohl Vizepräsident und Vorsitzender der Geldwäscheabteilung Franz-Josef Schillo als auch die Referenten für Geldwäscheprävention Rechtsanwalt Rüdiger Soster, LL.M. und Ass. jur. Paul Engel vertraten dort die Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet die wirksame Umsetzung der im Geldwäschegesetz zugewiesenen Aufgaben durch die Rechtsanwaltskammern und stimmt insbesondere das Verfahren zu den Aufsichtsprüfungen ab.

Als eine der Schwerpunktkammern für Geldwäscheprävention arbeitet die Rechtsanwaltskammer Sachsen intensiv an den Vorbereitungen für die anstehende FATF-Deutschlandprüfung auf Bundes- und Landesebene mit.

Schriftliche Aufsichtsprüfungen

Im dritten Jahr ihrer Aufsichtstätigkeit überprüfte die Rechtsanwaltskammer Sachsen anlasslos 140 Mitglieder zum Prüfjahr 2019. Mit dieser Erhöhung gegenüber dem Vorjahr erreicht die Rechtsanwaltskammer Sachsen die zwischen den Rechtsanwaltskammern vereinbarte Zielvorgabe, jährlich ca. 3 % der Kammermitglieder zu überprüfen. Dabei wurde wiederholt gezielt vom Vorgehen im Jahr 2018 abgewichen, bei dem die Mitglieder zu 80 % nach betreuten Rechtsgebieten ausgewählt wurden, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Eigenschaft als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz erwarten ließen.

Inhaltlich blieb die bewährte Prüfung im Wesentlichen gleich: Die Adressaten sollten im ersten Teil des einheitlichen Fragebogens zunächst angeben, ob sie im Kalenderjahr 2019 an den GwG-Pflichten auslösenden Kataloggeschäften nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitgewirkt hatten, was bei einem Viertel (einem Viertel im Vorjahr) der Fall war. Die danach verbliebenen 32 tatsächlich

Verpflichteten hatten im zweiten Teil weitere Fragen zur Erfüllung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu beantworten. Sieben Verpflichtete hatten ihren Angaben zufolge die abgefragten Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz beanstandungsfrei erfüllt, weshalb die schriftliche Aufsichtsprüfung dort beendet werden konnte. Bei den übrigen 25 Verpflichteten war mindestens eine Pflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt worden. Diese Mitglieder bekamen ein Auswertungsschreiben, in dem sie auf die Verstöße hingewiesen wurden und die Möglichkeit hatten, binnen angemessener Frist nachzubessern.

In Reaktion auf die zwischenzeitlich veröffentlichte Erste Nationale Risikoanalyse Deutschland legte die Geldwäscheabteilung kurzfristig einen inhaltlichen Prüfungsschwerpunkt auf die darin ausgewiesenen Risikobereiche. Entsprechend wurde von sämtlichen Verpflichteten, die mindestens ein Kataloggeschäft im Immobilienbereich getätigt hatten, deren Risikoanalyse angefordert und ausgewertet.

Die Prüfungen konnten erneut reibungslos durchgeführt werden. Die Mitglieder kooperieren und weisen ein deutlich verbessertes Verständnis der Anforderungen des Geldwäschegesetzes auf, was durch einen deutlichen Rückgang von Verstößen bzw. Fehlern belegt wird. Der bewusst gesetzte Schwerpunkt auf Information und kooperative Verbesserung der Verfahrensabläufe der Mitglieder hat sich auch im Jahr 2020 bewährt und wird fortgesetzt.

Vor-Ort-Prüfungen

Im Jahr 2020 führte die RAK Sachsen vier Vor-Ort-Prüfungen durch. Neben der konkreten Umsetzung der GwG-Anforderungen stand der Kenntnisgewinn und die weitere Erprobung des Prüfverfahrens im Vordergrund.

Drei Vertreter der RAK Sachsen ließen sich vor Ort in den Kanzleien insbesondere das Risikomanagement im Detail aufzeigen und erläutern und überprüften Zuverlässigkeit und Qualifikation der Geldwäschebeauftragten. Es erfolgte zudem eine Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Sorgfalts- und Dokumentationspflichten in fünf zufällig gezogenen Katalogmandaten. Lediglich in zwei Kanzlei wurden geringfügige Versäumnisse festgestellt und eine mögliche Abhilfe gemeinsam erörtert. Die Versäumnisse beruhten dabei auf rechtlichen Fehlvorstellungen zu

Detailfragen und wurden nach Aufklärung behoben; ferner erfolgten im Nachgang zur Prüfung umfassende Abstimmungen mit der Kanzlei zu den vorgenommenen Verbesserungen. Nach entsprechender Nachbesserung konnten die beiden Vor-Ort-Prüfungen ohne weitere Maßnahmen beendet werden.

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die überprüften nach GwG verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nutzen ausnahmslos die Möglichkeit zur Nachbesserung in den festgestellten Versäumnissen. Von einer Abgabe an die staatlichen Verfolgungsbehörden konnte somit abgesehen werden. Bußgelder und andere Sanktionsmöglichkeiten des GwG waren folglich nicht erforderlich.

Für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz bestand in Sachsen bislang eine Vielzahl von landesweiten örtlichen Zuständigkeiten, die eine uneinheitliche oder sogar widersprüchliche Verwaltungs- und Rechtssprechungspraxis besorgen ließ. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hatte sich daher darum bemüht, Bußgeldbehörde zu werden. Denn nur eine zentrale Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die sowohl aufsichtführende als auch berufs- und sachnahe Rechtsanwaltskammer Sachsen kann eine mit ihrer Aufsichtspraxis kohärente, gleiche, rechtssichere und effektive Aufgabenwahrnehmung gewährleisten. Parallel hatte sich die Bundesrechtsanwaltskammer auf Bundesebene erfolgreich um die Konzentration der Bußgeldzuständigkeit bemüht: Seit dem 01.01.2020 sind sämtliche regionale Rechtsanwaltskammern auch Bußgeldbehörde bei GwG-Verstößen. Eine landesrechtliche Regelung ist damit obsolet.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird sich nunmehr für eine örtliche Konzentration des Rechtsweges nach Einspruch im Ordnungswidrigkeitenverfahren einsetzen. Nur zentrale Zuständigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bzw. der Generalstaatsanwaltschaft für GwG-Ordnungswidrigkeitenverfahren ermöglichen einheitliche Verfolgungsmaßstäbe und eine konsistente Entscheidungspraxis innerhalb Sachsens. Zudem könnte sich dort eine besondere Sachkunde zu den rechtlichen und tatsächlichen Fragen zum Geldwäschegesetz auch in Bezug auf die Anwaltschaft entwickeln und multiplizierter Mehraufwand vermieden werden.

13. KANZLEIABWICKLUNGEN

Im Berichtszeitraum liefen 6 Abwicklungen ehemaliger Rechtsanwaltskanzleien. Darunter war eine Neubestellung. Bis zum Jahresende 2020 konnten 3 Abwicklungen abgeschlossen werden.

Auch im Jahr 2020 musste die RAK Sachsen nur wenige Mittel für Abwicklungen aufbringen, lediglich 250 € für Einlagerungen von Einlagerung von Mandatsakten ausgeschiedener Mitglieder, deren berufsrechtliche Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Der Zustand der vorgefundenen Kanzleiräume ist nach wie vor in den meisten Fällen schwierig und erfordert zumeist eine mühselige Zuordnung von Aktenvorgängen und Prüfung der noch notwendigen Tätigkeiten sowie eine Auseinandersetzung mit Mandaten und Drittem. Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die sich als Abwickler zur Verfügung stellen, und die oft nicht leichte Aufgabe im Interesse des gesamten Berufstandes übernehmen.

14. FÜRSORGEINRICHTUNG

An die Fürsorgeeinrichtung der RAK Sachsen wurden im Jahr 2020 keine Anträge gestellt.

15. ANWALTICHE BERATUNGSSTELLEN

Die anwaltlichen Beratungsstellen führten ihre Tätigkeit an den zwischenzeitlich 15 Standorten in Sachsen (Bischofswerda, Chemnitz, Dresden, Großenhain, Leipzig, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Neustadt, Pirna, Reichenbach, Torgau, Zwickau und Zittau) zunächst bis Mitte März 2020 fort. Corona-bedingt mussten die Beratungsstellen dann vorübergehend ihre Tätigkeit einstellen, da die bestehenden Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen die Möglichkeiten der Rathäuser, Bürgerbüros und Gerichte sehr stark einschränkten.

Je nach örtlichen Gegebenheiten nahmen die Beratungsstellen ihre Tätigkeit im Laufe des Sommers wieder auf, bis dann der zweite Lockdown in Sachsen ab November 2020 erneut zur Einstellung des Angebots führte. Auf-

grund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie prüft die RAK Sachsen, ob eine Möglichkeit für eine virtuelle Rechtsberatung geschaffen werden kann.

Trotz der Einschränkungen erhielten 725 Bürgerinnen und Bürger erste Rechtsberatungen und Rechtsauskünfte. 50,1 % der Anfragen konnten abschließend erledigt werden. Das Projekt fußt auf einer Vereinbarung mit dem Sächsischen Justizministerium auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 3 BerHG.

In den Ortsämtern, Bürgerbüros, Rathäusern oder Gerichten erhalten einkommensschwache Rechtssuchenden anwaltlichen Rat als zusätzliche Möglichkeit neben der Beratung auf Beratungshilfeschein. Die RAK Sachsen dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die in den anwaltlichen Beratungsstellen tätig sind. Sie sind ein hervorragendes Beispiel für das soziale Engagement der sächsischen Anwaltschaft.

16. AUSLANDSKONTAKTE

Im Berichtszeitraum konnte die RAK Sachsen die zum Teil schon langjährigen Beziehungen zu ausländischen Rechtsanwaltskammern nicht in gewohnter Art und Weise fortsetzen. Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie machten es leider unmöglich, sich mit Kolleginnen und Kollegen der Nachbarländer zu treffen.

Das Deutsch-Tschechisch-Slowakische Anwaltsforum musste durch die RAK Tschechien mehrfach verschoben werden und soll nun im Frühjahr 2022 in Prag stattfinden. Auch das Deutsch-Polnische Anwaltsforum soll fortgesetzt werden, sobald die Bedingungen es zulassen.

Die im Rahmen der Mitgliedschaft im FBE (Federation des Barreaux d'Europe – Verband der europäischen Rechtsanwaltskammern) regelmäßig stattfindenden Kongresse konnten im Jahr 2020 ebenfalls nicht durchgeführt werden. Der FBE lud zu einer Online-Konferenz am 10.06.2020, um sich über die aktuellen Entwicklungen in den Mitgliedsländern auszutauschen.

III. GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle leitete im Jahr 2020 Rechtsanwältin Jacqueline Lange.

Weiterhin waren folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle tätig:

Rechtsanwalt Jörg Freund

Berufsrecht, Berufsausbildung, Zulassung

Rechtsanwalt Rüdiger Soster

Geldwäscheaufsicht (bis September 2020)

Rechtsanwalt Jörg Ebert

Seminarwesen und Referendarausbildung

Rechtsanwältin Diana Krumpolt

Berufsrecht, Zulassung, Fachanwaltschaften

Ass. jur. Paul Engel

Berufsrecht, Zulassung, Vergütungsrecht,
Geldwäscheaufsicht

Roswitha Chlubek

Sekretariat, Fachanwaltschaften

Anne Gühmann

Organisation Seminarwesen

Daniela Hielscher

Buchhaltung, Anwaltsausweise

Rita Dreiblatt

Sekretariat Beschwerden, Mitgliederverwaltung, Empfang

Silke Keil, Zulassung

Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle SAG 1. Kammer

Kerstin Müller

Zulassung, Mitgliederverwaltung,
Geschäftsstelle SAG 2. Kammer

Kathleen Pfeiffer

Sekretariat Ausbildung, Referendarausbildung

Britta Uhlmann

Sekretariat Seminare, Teilnehmerbetreuung,
Rechtswachposten, Begabtenförderung

Sindy Triebe

Empfang und Assistenz (ab Dezember 2020)

Die Präsidentin, das Präsidium sowie der Vorstand der RAK Sachsen danken an dieser Stelle ausdrücklich allen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement und die Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung seiner Aufgaben. Hervorzuheben

ist, dass die Geschäftsstelle ihren Betrieb während der Corona-Pandemie 2020 vor Ort aufrechterhalten konnte und durch Einhaltung des Hygienekonzeptes Infektionen vermieden werden konnten.

IV. SÄCHSISCHES ANWALTSGERICHT UND SÄCHSISCHER ANWALTSGERICHTSHOF

Die Kammern des Sächsischen Anwaltsgerichts bearbeiteten im Berichtsjahr insgesamt 14 neue Verfahren; davon entfielen auf die 1. Kammer 7 Verfahren und auf die 2. Kammer ebenfalls 7 Verfahren. Davon ist kein Verfahren beim Sächsischen AGH anhängig.

Der sächsische Anwaltsgerichtshof (AGH) hatte sich 2020 neu mit einem zulassungsrechtlichen Verfahren zu befassen. Dies betraf den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfall.

Der Vorstand der RAK Sachsen dankt den in der Anwaltsgerichtbarkeit ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen:

Sächsisches Anwaltsgericht

1. Kammer

Caroline Kager, Vorsitzende

Christoph Tiemann,

Hansjörg Elbs

2. Kammer

Peter Schaffrath, Vorsitzender und Geschäftsleitender
Vorsitzender

Katrin Niederl

Andrej Klein

Sächsischer Anwaltsgerichtshof

1. Senat

Dr. Matthias Aldejohann, Vorsitzender und Präsident

Dr. Anja Anders

Dr. Johannes Handschumacher

Dr. Thilo Korn

2. Senat

Dr. Ekkehard Nolting, Vorsitzender

Dr. Dirk Plagemann

Dr. Knut Kettwig

Michael Stephan

Ebenfalls danken wir den richterlichen Beisitzern im Sächsischen Anwaltsgerichtshof:

Susanne Luderer

Kathrein Macjewski

Dr. Dietmar Onusseit

Dr. Stephanie Baer

Harald Richter

V. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Im Berichtszeitraum konnte die 7. Satzungsversammlung ihre Tätigkeit nach der Wahl im Jahr 2019 nur sehr eingeschränkt fortführen. Nach der ersten konstituierenden Sitzung noch im November 2019 arbeitete die Satzungsversammlung nur in ihren Ausschüssen. Sitzungen der Satzungsversammlung fanden nicht statt. Aktuell ist geplant, dass sich die Satzungsversammlung in Präsenz am 06.12.2021 trifft.

Mitglieder der 7. Satzungsversammlung sind:

Dr. Thomas Langner, Chemnitz

Dr. Christoph Munz, Dresden und

Georg Blanz, Niesky.

Weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung ist gem. § 191a Abs. 4 BRAO der Präsident bzw. die Präsidentin der RAK Sachsen.

Eine effektive und interessengerechte anwaltliche Selbstverwaltung wäre ohne engagierte Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrer täglichen anwaltlichen Tätigkeit für ein Ehrenamt Zeit, Interesse und Freude aufbringen, nicht denkbar. Ich danke daher allen Mitgliedern des Vorstands der RAK Sachsen und allen weiteren ehrenamtlich für die sächsische Anwaltschaft tätigen Kolleginnen und Kollegen. Besonders bedanke ich mich bei den weiteren

Mitgliedern des Präsidiums im Berichtszeitraum: Frau Kollegin Uta Modschiedler sowie den Herren Kollegen Dr. Detlef Haselbach, Dr. Stephan Cramer, Markus M. Merbecks und Franz-Josef Schillo für die gemeinsame Arbeit.

*Sabine Fuhrmann
Präsidentin*

Wir trauern um unsere im Jahr 2020 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Matthias Arndt
04105 Leipzig

Markus Giel
01796 Pirna

Tobias Niethammer
01328 Dresden

Andreas Felgentreff
04319 Leipzig

Cordula Heß
01309 Dresden

Lutz Steinhöfel
04105 Leipzig

Sabine Frey
04155 Leipzig

Otmar Müller
09405 Zschopau

Uwe Wunderlich
01309 Dresden

KASSENBERICHT DES SCHATZMEISTERS

Abwicklung des Haushaltes bis zum 31.12.2020

I. ALLGEMEINES

Grundlage für den Haushaltsplan ist der in der Kammerversammlung am 21.09.2020 beschlossene Nachtragshaushalt. Das Haushaltsjahr 2020 endete mit **96,9 %** der geplanten Einnahmen, entsprechend **1.653.325,82 €**. Die Ausgaben beliefen sich auf **1.937.389,23 €** und lagen

damit unter der Planzahl von **2.085.203,50 € (-7,1 %)**. Die geplante Unterdeckung von **379.203,50 €** musste daher nur in einem geringeren Umfang beansprucht werden. Der Haushalt schloss mit einem Ergebnis von **-284.063,41 €**.

II. EINNAHMEN

Bei den Einnahmen wurden die Planzahlen u.a. für die Bußgelder (Zeile 3), Erlöse aus Kammerrundschreiben (Zeile 7), Zinseinnahmen (Zeile 8) und sonstige Erlöse (Zeile 14) überschritten. Die Bußgelder rühren aus Entscheidungen des Amtsgerichts bzw. der Generalstaatsanwaltschaft her.

Nach wie vor wird die Möglichkeit der Veröffentlichung von Stellenanzeigen auf der Homepage und in der Mitgliederzeitschrift sehr gut angenommen. Die Planzahl für die Zinseinnahmen war pessimistisch angesetzt und waren letztendlich doch besser als erwartet.

Die Einnahmen aus Kammerbeiträgen konnten mit **99,9%** fast vollständig realisiert werden. Zumeist bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie gingen 26 Anträge auf Stundung des Kammerbeitrages ein. Die Ge-

währung der Stundungen wirkte sich nicht negativ aus. In den Fällen, in denen eine Zwangsvollstreckung des Kammerbeitrages 2020 betrieben werden musste, waren zumeist die üblichen säumigen Kammermitglieder betroffen.

Zurückgeblieben sind die Einnahmen im Titel Gebühren Berufsausbildung (Zeile 1), Vergabe von Fachanwaltsbezeichnungen (Zeile 2), Zwangsgelder (Zeile 4) und Gebühren Mitgliederverwaltung (Zeile 11). Prozesskostenerstattungen (Zeile 13) gingen nicht ein.

In den Einnahmepositionen Erlöse aus Seminarbetrieb (Zeile 5) und Erlöse aus Veranstaltungen (Zeile 6) wirken sich direkt die Folgen der Corona-Pandemie aus. Daher ist auch keine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren gegeben.

III. AUSGABEN

In einigen Ausgabeposten gab es vor allem bedingt durch die Corona-Pandemie Abweichungen zu den Planzahlen. Mit dem Nachtragshaushalt der Kammerversammlung vom 21.09.2020 wurden Anpassungen aufgrund der absehbaren Entwicklung vorgenommen, die sich weitestgehend auch bestätigten.

Im Vergleich zur Planzahl wurden ca. **95.000 €** weniger ausgegeben.

Eine Titelüberschreitung ist gegeben bei:

Fremdleistungen (Zeile 27)	Kosten für Zeitarbeitsmitarbeiterin und externen Telefondienst
Bewirtung (Zeile 32)	Anfall tatsächlicher Kosten
Bücher- und Zeitschriften (Zeile 35)	Anfall tatsächlicher Kosten
Reinigung Büros (Zeile 39)	Zusätzliche Reinigung bei Veranstaltungen gem. Hygienekonzept, gestiegene Kosten
Stromkosten (Zeile 41)	Anfall tatsächlicher Kosten und Nachzahlung
Aufwand Berufsausbildung (Zeile 42)	Anfall tatsächlicher Kosten durch Aufwandsentschädigung für Prüfungen etc.
Aufwand Referendarausbildung (Zeile 44)	Anfall tatsächlicher Kosten entsprechend den Abrechnungen der Dozenten
Gerichts- und ähnliche Kosten (Zeile 48)	Anfall entsprechend ergangener Kostenentscheidungen

Einzelne Ausgabetitel wurden dagegen nicht voll ausgeschöpft, was häufig darauf zurückzuführen ist, dass Corona-bedingt die übliche Kammerarbeit eingeschränkt werden musste und Veranstaltungen nicht stattfanden.

Das betrifft insbesondere:

- Sitzungsgeld Vorstand (Zeile 25),
- Reisekostenvergütung Vorstand (Zeile 26),
- Aufwand Seminar (Zeile 45),
- Reisekosten Arbeitnehmer (Zeile 49),
- zur Verfügung des Präsidenten (Zeile 50),
- überregionale Zusammenarbeit (Zeile 52).

Zu einzelnen weiteren Minderausgaben:

Druckaufwendungen (Zeile 30)	Mitgliederzeitschrift und Seminarkatalog nur noch als Online-Ausgaben
Anwaltsausweise (Zeile 34)	Kosten für die Nachproduktion 2020 (ca. 10.000 €) erst 01/21 abgerechnet
Porto (Zeile 36)	Zunehmend elektronischer Versand
Erwerb von Geräten (Zeile 59)	Weniger tatsächliche Kosten, geplante Anschaffungen z.T. noch nicht getätigt bzw. Umsetzung erst 2021 (Neugestaltung Eingangsbereich Seminare)
Aufwendungen Fachanwalt (Zeile 63)	Anfall entsprechend abgerechneter Aufwandsentschädigung
Öffentlichkeitsarbeit (Zeile 64)	Projekt Neugestaltung CI nur zum Teil bereits umgesetzt

Im Ergebnis musste die geplante Unterdeckung von **379.203,00 €** nur im Umfang von **284.063,41 €** in Anspruch genommen werden.

IV. SEMINARBETRIEB

Einnahmen und Ausgaben des Seminarbetriebes sind gesondert erfasst, um die hier steuerrelevanten Überschüsse separat ausweisen zu können, gleichzeitig aber auch um den Seminarbetrieb als eigenen Haushaltskreislauf zu betrachten.

Der Seminarbetrieb im Jahr 2020 war geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die sich z.T. kurzfristig ändernden rechtlichen Vorgaben der Corona-Schutz-Verordnungen erschwerten eine Veranstaltungsplanung. Präsenzveranstaltungen konnten von März bis Ende Mai und ab November nicht stattfinden. Bereits vereinnahmte Teilnehmerbeiträge mussten z.T. zurückerstattet werden. Im Juni, September und Oktober konnten Präsenzveranstaltungen unter Beachtung des Hygienekonzepts mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Dabei wurde auf eine strikte Kostendeckung geachtet.

Soweit umsetzbar, wurden Online-Seminare angeboten. Hierfür nutzen die Dozenten die Software edupip, wofür zwei Lizenzen seit dem Sommer 2020 zur Verfügung stehen.

Einnahmen konnten in Höhe von **181.938,00 €** (Zeile 5), das entspricht **78,4 %** der Planzahl, generiert werden.

Der Aufwand im Seminarbetrieb (Zeile 45) betrug **221.326,57 € (81,7 %)**. Der damit zu verzeichnende Saldo entspricht der geplanten Unterdeckung von **39.000 €**. Der Aufwand des Seminarbetriebes umfasst auch Personalkosten und anteilige Mietkosten, welche unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Anzahl an Seminaren entstehen. Daher war es nicht möglich, die Ausgaben im gleichen Verhältnis wie die Einnahmen zu verringern. In den Personalkosten sind die Sachbearbeiter-Wochenstunden im Seminarbereich, die Hälfte der Lohnkosten des zuständigen Referenten in der Geschäftsstelle und die Lohnkosten der studentischen Mitarbeiter zur Seminarbetreuung berücksichtigt.

Die Erfahrungen mit online-Seminaren waren gut. Sowohl die Dozentinnen und Dozenten wie auch die Teilnehmer nahmen das geänderte Fortbildungskonzept gut an. Auch für die zukünftige Seminarplanung und -durchführung wird die RAK Sachsen online-Seminare berücksichtigen und anbieten. Der Schwerpunkt soll beim Angebot von Präsenzveranstaltungen bleiben, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass der direkte Kontakt unter den Teilnehmern für den kollegialen Austausch wichtig ist und nicht durch online-Angebote ersetzt werden kann.

V. VERMÖGEN ZUM 31.12.2020

Die Vermögenslage der Rechtsanwaltskammer Sachsen stellte sich zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Konten/Kasse:

UniCredit, Kontonummer: 2425505. **97.146,17 €**
UniCredit, Kontonummer: 19861988 **5.000,00 €**
(Fürsorgeeinrichtung)
Kassenbestand **365,02 €**
Summe **102.511,19 €**

Geldanlagen:

Tagesgeld (UniCredit) **150.000,00 €**
Anleihe/Wertpapier (DKB). **100.000,00 €**
Tagesgeld (DKB). **10.385,25 €**
Giro (DKB) **383.351,25 €**
Summe **643.705,45 €**

Gesamtvermögen zum 31.12.2020 746.216,64 €

Drei Wertpapiere in Höhe von jeweils **100.000 €** wurden im Laufe des Jahres aufgelöst aufgrund Ablaufes oder vorfristiger Kündigung zum Zinstermin. Das verbliebene Wertpapier in Höhe von **100.000 €** des Landes Niedersachsen wird im September 2021 auslaufen.

Merbecks
Schatzmeister

NACHTRAG HAUSHALT 2021 UND ENTWURF HAUSHALT 2022

A - Entwurf Nachtrag 2021

I. ALLGEMEINES

Die Kammerversammlung vom 21.09.2020 beschloss den Haushalt 2021, wie in der Tabelle auf Seite 32 ausgewiesen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung, insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, wird der Kammerversammlung ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die angepassten Titelansätze resultieren im Wesentlichen aus den bis zum Jahresende erwartbaren Änderungen bei den Einnahmen und Ausgaben, die im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind und die Entwicklung des Haushalts im 1. Halbjahr 2021 reflektieren. Die Veränderungen sind im Fettdruck. Im Ergebnis weist der Entwurf des Nachtragshaushalts eine Unterdeckung von **111.910 €** aus. Der derzeitige Plan 2021 sieht noch eine Unterdeckung von **175.810 €** vor.

II. EINNAHMEN

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen aus Seminarbetrieb in Höhe von 360.000 € werden nicht erreicht werden. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten nicht alle Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden. Im ersten Halbjahr fanden alle Seminare in virtueller Form statt. Nach den Sommerferien soll der Präsenzbetrieb für noch 50 geplante Seminare wiederaufgenommen werden. Allerdings wird es bei einer Begrenzung der Teilnehmerzahl auf max. 18 Personen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der genutzten

Tagungsräume bleiben, so dass regelmäßig nur eine Kostendeckung erreicht werden wird.

Auf Grundlage der für das 2. Halbjahr 2020 geplanten Seminare und der beschränkten Teilnehmerzahl ist der Titel Erlöse aus Seminarbetrieb (Zeile 5) auf 235.000 € herabzusetzen.

Die weiteren Anpassungen der Einnahmepositionen resultieren aus der aktuellen Haushaltsentwicklung.

Zeile	Bemerkung
1	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
3	zu erwartende Einnahmen auf der Grundlage der Entscheidungen des Amtsgerichts
5	Einnahmen aus geplanten 50 Seminaren á 18 Teilnehmern
6	keine Veranstaltungen geplant
7	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
8	Auslaufen einer Wertpapieranlage im September
9	bisherige Entwicklung im Jahr 2021, bewilligte Förderleistungen

11	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
13	keine zu erwartende Prozesskostenerstattung
14	ausstehende Mahngebühren Kammerbeitrag
16	Erstattung Mutterschutzgeld

III. AUSGABEN

Der Vorschlag für den Nachtragshaushalt 2021 geht von Ausgaben in Höhe von 1.963.010 € aus (Plan 2021: 2.150.810 €).

In mehreren Ausgabentiteln schlägt sich der Wegfall verschiedener Veranstaltungen und Sitzungen mit Minderausgaben nieder: Reisekostenvergütung (Zeile 26), Bewirtung (Zeile 32), Aufwand Berufsorientierung

(Zeile 43), Veranstaltungen (Zeile 52 und 54). Dafür sind die Reinigungskosten (Zeile 39) gestiegen aufgrund des erhöhten Reinigungsbedarfs in Umsetzung des Hygienekonzeptes in Geschäftsstelle und Seminarbetrieb.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Haushaltstitel wie folgt:

Zeile	Bemerkung
26	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
30	bisherige Entwicklung im Jahr 2021, Mitgliederzeitschrift nur noch elektronisch
32	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
34	Abrechnung der Kosten aus 2020 im Januar 2021
36	bisherige Entwicklung im Jahr 2021, keine Portokosten für Mitgliederzeitschrift
38	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
39	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
41	Nachzahlung
43	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
44	entspricht Gesamtausgaben 2020
45	entspricht erwarteten Einnahmen
46	bewilligte Förderleistungen
47	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
48	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
49	bisherige Entwicklung im Jahr 2021
52	nur wenige Veranstaltungen
53	erhöhte Beiträge Verwaltungsberufsgenossenschaft
54	nur Kosten Kammerversammlung geplant
59	Erwerb von erforderlicher Neuausstattung EDV Arbeitsplätze in der Geschäftsstelle
60	festgesetzte Abwicklervergütung
64	bisherige Entwicklung im Jahr 2021, Endzahlung für Überarbeitung CI

IV. SEMINARBETRIEB

Einnahmen und Ausgaben des Seminarbetriebes sind gesondert erfasst, um die hier steuerrelevanten Überschüsse separat ausweisen zu können, gleichzeitig aber auch um den Seminarbetrieb als eigenen Haushaltskreislauf zu betrachten.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie besteht keine Vergleichbarkeit mit den Haushaltszahlen vor dem Jahr 2020.

Die Planungen im Spätsommer des Jahres 2020 gingen noch davon aus, dass im Jahr 2021 wieder ein Stand wie vor der Corona-Pandemie erreicht werden könne. Die zwischenzeitliche Entwicklung im Winter und Frühjahr zeigte, dass dem nicht so war.

Die RAK Sachsen strebt an, die in diesem Jahr noch geplanten 50 Seminare in Präsenzform durchzuführen. Die Teilnehmerzahl ist unter Beachtung der Hygienekonzepte begrenzt. Anderenfalls ist eine kurzfristige Umstellung auf Online-Seminar möglich. Die hierfür genutzte Software edudip hat sich bewährt.

Das Angebot von Online-Seminaren soll über das Jahr 2021 hinaus neben Präsenzseminaren beibehalten werden.

Die Ausgabenseite des Seminarbetriebs enthält Kosten, die unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Seminare entstehen, z.B. Personalkosten und Miete.

Für die Organisation und Verwaltung der Seminare nutzte die Geschäftsstelle bislang eine Software von DATEV, die jedoch zum Jahresende abgekündigt wurde. Daher entschloss sich der Vorstand, eine spezielle Seminarsoftware anzuschaffen bzw. hierfür Lizenzen zu erwerben. Nach Anpassung und Test der neuen Software wird diese ab 01.01.2022 zum Einsatz kommen und insbesondere die Online-Buchung von Kammerseminaren komfortabler machen. So kann jeder Seminarteilnehmer ein eigenes Nutzerkonto anlegen und z.B. eine Historie der bislang gebuchten Seminare abrufen.

B – Entwurf Plan 2022

I. ALLGEMEINES

Der Entwurf des Haushaltplanes 2022 führt im Wesentlichen die Zahlen der Vorjahre fort, wobei davon ausgegangen wird, dass die Corona-bedingten Auswirkungen im Jahr 2022 nicht mehr so gravierend sein werden. Zudem werden absehbare kostenrelevante Entwicklungen und Vorhaben der RAK Sachsen berücksichtigt.

Bei geplanten Einnahmen von **1.965.800 €** und Ausgaben von **2.056.650 €** kommt es zu einer Unterdeckung von **90.850 €**. Eine Deckung aus den Rücklagen der RAK Sachsen ist gewährleistet.

II. EINNAHMEN

Die wesentliche Einnahmequelle sind die Mitgliedsbeiträge. Der Beitrag von 312,00 € soll im Jahr 2022 unverändert bleiben. Der Planansatz berücksichtigt einen weiteren Mitgliederschwund von 1 %, soweit die natürlichen Mitglieder betroffen sind.

Mit dem Inkrafttreten der BRAO-Novelle wird es ab 01.08.2022 möglich sein, dass Berufsausübungsgesellschaften die Zulassung zur Anwaltschaft erhalten und damit Mitglied der RAK werden. Derzeit ist allerdings schwer abschätzbar, in welchem Umfang von dieser

neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.

Die Schätzungen des Vorstandes belaufen sich auf 150 Berufsausübungsgesellschaften, die eine eigenständige Zulassung beantragen werden. Die Zahl fußt auf den bislang bei der RAK Sachsen vermerkten Personengesellschaften, deren Daten, unterteilt nach Rechtsform, zur richtigen Adressierung erfasst sind. So sind 1.060 GbRs, 100 PartG, 52 PartGmbH und 1 LLP erfasst.

Die weiteren Planansätze spiegeln die erwartbaren Entwicklungen im nächsten Jahr wieder.

Die Gebühren Berufsausbildung (Zeile 2) orientieren sich

an der Anzahl der Ausbildungsverträge.

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr sind wie folgt:

Zeile	Bemerkung
6	Deutsch-Polnisches Anwaltsforum soll wieder stattfinden
8	geringe Zinssätze der aktuellen Anlagen
10	4.500 Mitglieder + 150 Rechtsanwaltsgesellschaften im 4. Quartal, 1 % Rückgang berücksichtigt, Kammerbeitrag 312,00 € unverändert
11	Gebühren Zulassung Berufsausübungsgesellschaften

Der Planansatz sieht Einnahmen von **1.965.800 €** vor.

III. AUSGABEN

Die einzelnen Ausgabentitel berücksichtigen den aktuellen Stand der Planung und Entwicklungen, die bereits für das Jahr 2022 abzusehen sind. Dabei werden Corona-bedingte Minderausgaben aus dem Jahr 2021 nur bedingt weitergeführt.

Die Ausgaben für Anwaltsausweise (Zeile 34) beruhen auf der Anzahl der im nächsten Jahr auslaufenden Ausweise, die neu beantragt werden können.

Die RAK Sachsen wird im Jahr 2022 Gastgeberin des Treffens der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern sowie des Deutsch-Polnischen Anwaltsforums sein. Beide Veranstaltungen konnten 2021 nicht durchgeführt werden. Daher sieht Zeile 52 eine Ausgabensteigerung im Vergleich zu 2021 vor.

Eine erfreuliche Entwicklung liegt der Ausgabensteigerung in Zeile 44 Aufwand Referendarausbildung zu Grunde. Ab Frühjahr 2022 wird es wieder eine Referendargruppe in Bautzen geben. Die damit verbundenen zusätzlichen Unterrichtsstunden schlagen sich im Titelansatz wieder.

Die Beiträge zur BRAK (Zeilen 56, 58) berücksichtigen den in der BRAK-Hauptversammlung am 22.06.2021 beschlossenen Beitrag von 44,50 €/Mitglied für den Verwaltungshaushalt einschließlich Schlichtungsstelle und 70 €/Mitglied für den Betrieb und die Entwicklung des beA.

Die wesentlichen Änderungen zum Vorjahr in der Übersicht:

Zeile	Bemerkung
32	teils Präsenz-/teils virtuelle Sitzungen
33	Modul Ausbildungsvertrag, Kosten Umsetzung BRAO-Novelle in Kammerprogrammen
38	Wechsel Leasingvertrag zu neuem Anbieter
44	2 zusätzliche Ausbildungsjahrgänge Standort Bautzen
49	mehr virtuelle Sitzungen
56	44,50 € pro Mitglied bei 4.500 Mitgliedern
58	70,00 € pro Mitglied bei 4.500 Mitgliedern
65	keine Vorstandswahl 2022

Die Gesamtausgaben würden sich auf **2.065.650 €** belaufen, so dass aus den Rücklagen **90.850 €** zuzuführen wären.

IV. SEMINARBETRIEB

Der Entwurf des Seminarhaushaltes 2022 geht von einem ausgeglichenen Ergebnis aus. Allerdings orientieren sich die Planansätze am Jahr 2021 und noch nicht wieder an dem Niveau vor der Corona-Pandemie. Das Seminarangebot wird sowohl Online-Veranstaltungen als auch Präsenzseminare umfassen.

Einsparungen sind bei den Druckkosten geplant, da Skripte zukünftig als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden. Steuerzahlungen werden aufgrund der Verluste der Vorjahre nicht anfallen.

Um die Verwaltung des Seminarbetriebes zu verbessern und insbesondere die Online-Anmeldeoptionen zu verbessern, wird ab 2022 eine neue Seminar-Software in der Geschäftsstelle genutzt werden.

Entwicklungen des Jahres 2021, z.B. die BRAO-Novelle die einen zusätzlichen Fortbildungsbedarf begründen, werden zu einer Erweiterung des Seminarangebotes führen. Der Schwerpunkt des Seminarangebots wird bei der Gewährleistung der Fachanwaltsfortbildung bleiben. Aber auch sonstige Entwicklungen rund um die anwaltliche Tätigkeit, wie die aktive Nutzungspflicht des beA ab 01.01.2022 und die Pflichten nach Geldwäschegesetz werden in dem Fortbildungsangebot der RAK Sachsen Berücksichtigung finden.

Die RAK Sachsen informiert über das aktuelle Seminarangebot per monatlichen Newsletter, auf der Homepage und mit der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell.

*Merbecks
Schatzmeister*

ERFÜLLUNG 31.12.2020 | PLAN 2021 | ENTWURF NACHTRAG 2021 | ENTWURF PLAN 2022

EINNAHMEN

Nr.	Zweckbestimmung	Plan 2020 KV 21.09.2020	Erfüllung per 31.12.2020	in Prozent	Plan 2021	Entwurf Nachtrag 2021	Entwurf Plan 2022
1	Gebühren und Berufsausbildung	32.500,00 €	29.860,00 €	91,9%	26.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
2	Vergabe Fachanwaltsbezeichnung	21.000,00 €	20.655,00 €	98,4%	21.000,00 €	21.000,00 €	21.000,00 €
3	Bußgelder AnwG	5.500,00 €	10.256,00 €	186,5%	5.000,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €
4	Zwangs-/Bußgelder Geldwäscheaufsicht	500,00 €	- €	0,0%	500,00 €	500,00 €	500,00 €
5	Erlöse aus Seminarbetrieb	232.000,00 €	181.938,00 €	78,4%	360.000,00 €	235.000,00 €	235.000,00 €
6	Erlöse aus Veranstaltungen	1.500,00 €	500,00 €	33,3%	4.500,00 €	0,00 €	4.500,00 €
7	Erlöse aus Anzeigen	29.500,00 €	33.080,00 €	112,1%	25.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €
8	Zinseinnahmen	2.000,00 €	4.638,39 €	231,9%	1.000,00 €	2.500,00 €	1.000,00 €
9	Stiftung Begabtenförderung	8.000,00 €	8.000,00 €	100,0%	6.000,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €
10	Kammerbeiträge	1.280.000,00 €	1.278.633,60 €	99,9%	1.443.000,00 €	1.443.000,00 €	1.415.700,00 €
11	Gebühren Mitgliederverwaltung	62.000,00 €	57.265,00 €	92,4%	62.000,00 €	50.000,00 €	200.000,00 €
12	Anwaltsausweise	27.500,00 €	25.170,00 €	91,5%	18.000,00 €	18.000,00 €	18.000,00 €
13	Prozeßkostenerstattung	1.000,00 €	- €	0,0%	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
14	sonst. Erlöse	3.000,00 €	3.329,83 €	111,0%	2.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €
15	Auflösung RA-Anderkonto						
16	Erstattung Aufwendungsausgleich (U2)					10.000,00 €	
17	Erlöse aus Abwicklung						
18							
19	Zwischensumme der Einnahmen	1.706.000,00 €	1.653.325,82 €	96,9%	1.975.000,00 €	1.851.100,00 €	1.965.800,00 €
20							
21	Zuführung aus Rücklagen	379.203,50 €	284.063,41 €		175.810,00 €	111.910,00 €	90.850,00 €
22							
23	Gesamt Einnahmen	2.085.203,50 €	1.937.389,23 €		2.150.810,00 €	1.963.010,00 €	2.056.650,00 €

AUSGABEN

	Zweckbestimmung	Plan 2020 KV 21.09.2020	Erfüllung per 31.12.2020	in Prozent	Plan 2021	Nachtrag 2021	Entwurf Plan 2022
24	Aufwandsentschädigung Vorstand	175.800,00 €	175.800,00 €	100,0%	175.800,00 €	175.800,00 €	175.800,00 €
25	Sitzungsgeld Vorstand	15.000,00 €	6.390,00 €	42,6%	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
26	Reisekostenvergütung Vorstand	15.300,00 €	10.096,94 €	66,0%	25.000,00 €	3.000,00 €	25.000,00 €
27	Vergütung der Angestellten	523.000,00 €	518.918,65 €	99,2%	530.000,00 €	530.000,00 €	530.000,00 €
	Fremdleistungen	32.800,00 €	41.370,76 €	126,1%			
28	EDV / IT-Dienstleistungen	25.000,00 €	22.560,00 €	90,2%	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
29	Betriebsbedarf / sonst.betriebl.Aufwendg	17.000,00 €	14.611,24 €	85,9%	20.000,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €
30	Druckaufwendungen	7.500,00 €	1.215,62 €	16,2%	7.500,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
31	Bürobedarf	2.500,00 €	1.828,95 €	73,2%	2.500,00 €	3.500,00 €	2.500,00 €
32	Bewirtung	3.000,00 €	3.572,81 €	119,1%	6.500,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €
33	DATEV	13.000,00 €	12.675,06 €	97,5%	14.000,00 €	14.000,00 €	16.000,00 €
34	Anwaltsausweise	32.500,00 €	21.779,39 €	67,0%	12.500,00 €	21.000,00 €	12.500,00 €
35	Bücher- u. Zeitschriften + Beck Online	9.000,00 €	9.358,01 €	104,0%	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
36	Porto	30.000,00 €	19.732,63 €	65,8%	30.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
37	Telefon	6.000,00 €	5.523,04 €	92,1%	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
38	Leasingpauschale für Geräte	15.000,00 €	10.448,54 €	69,7%	15.000,00 €	14.000,00 €	6.000,00 €
39	Reinigung Büros	20.000,00 €	20.847,88 €	104,2%	20.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
40	Miete Geschäftsstelle (inkl. Nebenkosten)	87.000,00 €	80.805,12 €	92,9%	87.000,00 €	87.000,00 €	87.000,00 €
41	Stromkosten Geschäftsstelle	5.700,00 €	8.426,63 €	147,8%	5.700,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
42	Aufwand Berufsausbildung	35.000,00 €	36.870,11 €	105,3%	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
43	Aufwand Berufsorientierung	9.000,00 €	8.346,65 €	92,7%	13.500,00 €	5.000,00 €	13.500,00 €
44	Aufwand Referendarausbildung	75.000,00 €	89.017,84 €	118,7%	75.000,00 €	89.000,00 €	97.000,00 €
45	Aufwand Seminar	271.000,00 €	221.326,57 €	81,7%	360.000,00 €	235.000,00 €	235.000,00 €

AUSGABEN FORTSETZUNG

	Zweckbestimmung	Plan 2020 KV 21.09.2020	Erfüllung per 31.12.2020	in Prozent	Plan 2021	Nachtrag 2021	Entwurf Plan 2022
46	Stiftung Begabtenförderung	8.000,00 €	4.601,69 €	57,5%	6.000,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €
47	Raumkosten Prüfungen	4.000,00 €	2.781,75 €	69,5%	4.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
48	Gerichts- u. ähnliche Kosten	5.000,00 €	5.732,73 €	114,7%	5.000,00 €	3.000,00 €	2.000,00 €
49	Reisekosten Arbeitnehmer	3.500,00 €	2.377,92 €	67,9%	6.000,00 €	1.000,00 €	5.000,00 €
50	Zur besonderen Verfügung d. Präsidenten	3.000,00 €	1.128,36 €	37,6%	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
51	Fürsorgeeinrichtung	1.000,00 €	- €	0,0%	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
52	Überregionale Zusammenarbeit (internationale Kontakte)	6.000,00 €	1.314,52 €	21,9%	20.000,00 €	1.000,00 €	20.000,00 €
53	Versicherungen + Berufsgenossenschaft	6.700,00 €	6.660,75 €	99,4%	6.700,00 €	7.100,00 €	7.100,00 €
54	Sachausgaben aus Anlaß von Veranstaltungen	25.000,00 €	22.830,61 €	91,3%	30.000,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €
55	Kosten Geldverkehr	2.300,00 €	2.296,10 €	99,8%	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
56	Beiträge zur BRAK	205.723,50 €	205.723,50 €	100,0%	203.810,00 €	203.810,00 €	200.250,00 €
57	Beiträge zu Mitgliedschaften	16.000,00 €	15.736,00 €	98,4%	16.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €
58	Beiträge ERV	277.380,00 €	277.380,00 €	100,0%	274.800,00 €	274.800,00 €	315.000,00 €
59	Erwerb v. Geräten, Ausstattungs- u. Ausstattungsgegenständen	20.000,00 €	9.933,92 €	49,7%	10.000,00 €	18.000,00 €	10.000,00 €
60	Abwicklervergütung	10.000,00 €	250,20 €	2,5%	5.000,00 €	15.000,00 €	5.000,00 €
61	Kassenprüfer	3.500,00 €	- €	0,0%	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
62	Aufwendungen Anwaltsgericht	13.000,00 €	12.024,20 €	92,5%	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
63	Aufwendungen Fachanwalt	20.000,00 €	15.260,03 €	76,3%	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
64	Öffentlichkeitsarbeit	30.000,00 €	9.834,51 €	32,8%	30.000,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €
65	Wahlsoftware	0,00 €	- €	0,0%	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
66	Zwischensumme Ausgaben	2.085.203,50 €	1.937.389,23 €	92,9%	2.150.810,00 €	1.963.010,00 €	2.056.650,00 €
67							
68	Zuführung in Rücklagen						
69	Ergebnis	-379.203,50 €	-284.063,41 €		-175.810,00	-111.910,00	-90.850,00 €
70							
71	Gesamt Ausgaben	2.085.203,50 €	1.937.389,23 €		2.150.810,00 €	1.963.010,00 €	2.056.650,00 €

ANLAGE SEMINARBETRIEB

EINNAHMEN

Zweckbestimmung	Plan 2020 KV 21.09.2020	Erfüllung per 31.12.2020	in Prozent	Plan 2021	Nachtrag 2021	Entwurf Plan 2022
Erlöse aus Seminarbetrieb	232.000,00 €	181.938,00 €	78,42%	360.000,00 €	235.000,00 €	235.000,00 €
Zwischensumme der Einnahmen	232.000,00 €	181.938,00 €	78,42%	360.000,00 €	235.000,00 €	235.000,00 €
Zuführung von Rücklagen	39.000,00 €	39.388,57 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt Einnahmen	271.000,00 €	221.326,57 €	81,67%	360.000,00 €	235.000,00 €	235.000,00 €

AUSGABEN

FREMDELEISTUNGEN						
Referentenkosten (Honorar, Übernachtung, Reisekosten)	100.000,00 €	87.314,89 €	87,31%	140.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €
Skripte (Druckkosten)	11.000,00 €	5.037,40 €	45,79%	11.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Printmedien Seminare	3.500,00 €	2.991,58 €	85,47%	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Tagungspauschale Hotel	53.000,00 €	22.700,17 €	42,83%	70.000,00 €	25.000,00 €	30.000,00 €
Seminar Werbeaktionen	2.000,00 €	993,30 €	49,67%	3.500,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
IT-Dienstleistungen Seminarwesen	5.000,00 €	2.296,80 €	45,94%	9.000,00 €	6.000,00 €	7.500,00 €
EIGENLEISTUNG						
Fahrtkosten Mitarbeiter(HiWi)	500,00 €	441,90 €	88,38%	1.500,00 €	800,00 €	800,00 €
Personalkosten	60.000,00 €	70.690,91 €	117,82%	79.000,00 €	71.000,00 €	71.000,00 €
Tagungspauschale RAK (Catering,)	2.000,00 €	1.666,16 €	83,31%	5.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Büromaterial	1.000,00 €	784,54 €	78,45%	1.000,00 €	600,00 €	600,00 €
Porto	2.800,00 €	3.673,09 €	131,18%	2.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Seminarräume (Reinigung)	6.000,00 €	2.299,92 €	38,33%	6.000,00 €	4.100,00 €	4.500,00 €
Seminarräume (Miete)	18.500,00 €	18.499,92 €	100,00%	19.000,00 €	18.500,00 €	18.500,00 €
Steuerberatung	2.000,00 €	0,00 €	0,00%	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Steuernachzahlung	0,00 €	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Betriebsbedarf/sonst. betr. Aufwendungen	1.000,00 €	591,99 €	59,20%	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Strom	1.700,00 €	1.344,00 €	79,06%	2.000,00 €	1.500,00 €	1.600,00 €
Erwerb v. Geräten, Ausstattungs-, Aus-rüstungsgegenständen	1.000,00 €	0,00 €	0,00%	8.000,00 €	8.000,00 €	1.000,00 €
Zwischensumme der Ausgaben	271.000,00 €	221.326,57 €	81,67%	360.000,00 €	235.000,00 €	235.000,00 €
Zuführung in Rücklagen	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €

GESCHÄFTSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN¹

beschlossen in der Kammerversammlung
vom 31. 03. 2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung
vom ~~25.03.2019~~ **20.09.2021**

I. Verfassung

§ 1 MITGLIEDER, SITZ

1. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen wurden, Berufsausübungsgesellschaften, die von ihr zugelassen worden ~~wurden, und Mitglieder von~~ **Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon Mitglied einer Rechtsanwaltskammer** sind.

2. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihren Sitz in Dresden.

3. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten ~~Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts~~ **Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ORGANE

1. Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Versammlung, der Vorstand und das Präsidium.

2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Kammer werden in Rundschreiben oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder mittels Übersendung auf einem sicheren Übermittlungsweg veröffentlicht. ~~Die Einberufung zur~~ **Versammlung der Rechtsanwaltskammer wird daneben im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.**

II. Kammerversammlung

§ 5 ZEIT, ORT, TEILNEHMER UND PROTOKOLL

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll ~~im ersten Quartal~~ **spätestens bis zum Ende des zweiten Quartals** am Sitz der Kammer stattfinden. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

3. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

¹ Änderungen FETT und unter- bzw. durchgestrichen

§ 6 EINBERUFUNG

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.
2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, in Textform beantragt.
3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern – außer in dringenden Fällen – mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag **schriftlich** einzuberufen. **Die Schriftform kann durch die Übersendung mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches ersetzt werden.** Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
6. Für die Ordnungsgemäßheit der Ankündigung und der Einberufung der Versammlung genügt die fristgerechte Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

§ 7 VERSAMMLUNGSLEITUNG

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach dem Beschluss des Präsidiums berufenen Stellvertreter, unparteiisch geleitet.
2. Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 8 VERHANDLUNGEN

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.
2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.
3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.
6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.
7. Anträge, die in der (Kammer)versammlung zu einem

Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.
3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).
5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen (§ 88 Abs. 4 Satz 2 BRAO).
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).
7. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 10 WAHLEN

Die Wahlen zum Vorstand bestimmen sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

III. Vorstand

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.
2. Die (vierjährige) Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres und beträgt vier Jahre. Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO).
4. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushaltsprüfung und Beiträge

§ 12 HAUSHALT

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung gemäß § 5 Ziff. 1 Satz 2 (der Geschäftsordnung) dieser Ordnung oder in einer gesondert einzuberufenden Vollversammlung.
2. Wird im Verlaufe des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt erforderlich, so entscheidet hierüber auf Antrag des Schatzmeisters bei einem Haushaltsvolumen bis zu € 50.000,00 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 12a FÜRSORGELEISTUNGEN

1. In Erfüllung der Aufgabe gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Kammervermögen zur Verfügung. Nach Inanspruchnahme führt die Rechtsanwaltskammer jährlich Mittel bis zu diesem Betrag dem für die Fürsorgeeinrichtung vorbehaltenen Vermögensteil wieder zu. Für diese Zuführung ist ein Haushaltstitel vorzusehen.

2. Über die Auszahlung an bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene entscheidet ein Beirat aus mindestens 3 Mitgliedern, welcher durch den Vorstand gewählt wird. Die Mittel sind für bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene vorgesehen. Sie können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ehemaligen Kammermitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre vor Antragstellung auf Fürsorgeleistung geendet hat.

3. Das Verfahren der Bewilligung und Auszahlung bestimmt der Beirat. Er gibt sich dazu Richtlinien, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 13 BEITRÄGE

1. Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.

2. Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten sowie bis zur Festsetzung des Kammerbeitrages durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erheben.

3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.

2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversammlung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Inkrafttreten

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Änderungen der § 1 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 4, 6 treten am 01.08.2022 in Kraft. Bis dahin gelten die Regelungen in der Fassung der Geschäftsordnung vom 25.03.2019.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt am 27.03.2019 in Dresden

gez. Dr. D. Haselbach
Präsident

GEBÜHREORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN¹

beschlossen in der Kammerversammlung
vom vom 23.11.2000
in der Fassung vom ~~21.09.2020~~ **20.09.2021**

§ 1 REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN FÜR DIE ZULASSUNGS- VERFAHREN UND VERTRETERBESTELLUNGEN SOWIE DIE AUFNAHME IN DIE RECHTSANWALTSKAMMER

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von € 225 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO), verringert sich die Gebühr auf € 150.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 450 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich die Gebühr auf € 400. Wird die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse beantragt, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 oder Satz 2 um € 150 für jedes weitere Anstellungsverhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestellter Anträge sowohl auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 600 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von € 225

¹ Änderungen FETT und unter- bzw. durchgestrichen

erhoben.

Für die Bearbeitung des Antrages eines Syndikusrechtsanwalts, dass sein Anstellungsverhältnis sich nicht geändert hat bzw. unverändert fortbesteht, wird eine Gebühr von € 225 erhoben.

(2) Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft **Berufsausübungsgesellschaft**

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwalts-gesellschaft **Berufsausübungsgesellschaft** auf Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von € 1.000 erhoben.

(3) Anzeige, Änderung oder Löschung einer weiteren Kanzlei, Zweigstelle oder Zweigniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle der Kanzlei (§27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwalts-kammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Änderung der weiteren Kanzlei oder der Zweigstelle oder deren Löschung wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Zweigniederlassung einer **Rechtsanwalts-gesellschaft Berufsausübungsgesellschaft** gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Verlegung des Kanzleisitzes oder Verlegung des Sitzes der Rechts-

anwaltsgesellschaft **Berufsausübungsgesellschaft** wird eine Gebühr in Höhe von € 125 erhoben.

(5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach §§ 206, 207 BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine dem Absatz 1 entsprechende Gebühr erhoben.

(6) Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 207a BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine Gebühr nach § 1 Abs. 2 erhoben.

(7) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung zur Anwaltschaft oder für eine Bestätigung über den Sitz der Kanzlei wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 20 erhoben.

(8) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines **amtlichen** Vertreters gem. § 53 Absatz 2 **3** Satz **3** **2**, **Ab-satz 4** BRAO wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

(9) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zurückgenommen, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 Prozent.

§ 2

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN DER ZULASSUNG ZUM FACHANWALT

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von € 385. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von € 250. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 3

REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN IM VERFAHREN BEI RÜCKNAHME ODER WIDERRUF DER ZULASSUNG

(1) Wird ~~Hat der Rechtsanwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft gegen den Widerruf seiner **der** Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erhoben und wird der Widerrufsbescheid im anschließenden Verfahren wegen nachträglicher Erledigung des Widerrufsgrundes aufgehoben, so wird eine Gebühr in Höhe von € 150 vom Rechtsanwalt bzw. der Berufsausübungsgesellschaft erhoben.~~

(2) Die Gebühr kann nach billigem Ermessen erlassen werden.

§ 4

REGELUNG FÜR DAS VERFAHREN BEI RÜGE (§§ 74, 74A BRAO)

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen einen Rügebescheid wird im Falle der Zurückweisung des

Einspruches eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben. Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 5 REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN IN BERUFSBILDUNGS- SACHEN

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.
Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt € 90.
Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 120.
Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 120.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt € 25.
Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 250.
Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 250.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von € 15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73

VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

§ 6 REGELUNG FÜR DIE GEBÜHREN UND AUSLAGEN IN BUSS- GELDVERFAHREN

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 REGELUNG FÜR DIE AUSSTELLUNG DES ANWALTSAUS- WEISES

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt € 30.

§ 8 REGELUNG FÜR DIE BESTÄTIGUNG DES BERUFS- ATTRIBUTS RECHTSANWALT/ RECHTSANWÄLTIN / RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT BERUFS-AUSÜBUNGS- GESELLSCHAFT

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin **oder Berufsausübungsgesellschaft** gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt € 15.

§ 9

REGELUNG FÜR DIE REGISTRIERUNG ZUR VOLLMACHTS-DATENBANK

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von € 50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-smartCard für Berufsträger) wird eine Gebühr von € 35 erhoben.

§ 10

REGELUNG FÜR BEGLAUBIGUNGEN

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

§ 11

REGELUNG FÜR STELLUNGNAHMEN BEI EXISTENZGRÜNDUNG

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nichtmitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

§ 12

ERLASS ODER NIEDERSCHLAGUNG

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Gebührenforderung.

§ 13

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Gebührenordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Sie tritt mit Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Bundesgesetzblatt in Kraft. **Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 4 Satz 1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft.**

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenregelungen außer Kraft.

(2) In dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts. **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet.**

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

BEITRAGSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER SACHSEN¹

beschlossen in der Kammerversammlung
vom vom 31.03.2000
in der Fassung vom 30.05.2018 **20.09.2021**

§ 1

Nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO setzt die Kammerversammlung den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.

Die Festsetzung gilt bis zu ihrer Ersetzung in einem späteren Beitragsjahr.

§ 2

Beitragspflichtig ist grundsätzlich jedes Kammermitglied, auch wenn es nicht den Beruf des Rechtsanwalts, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) oder Rechtsbeistands ausübt. **Beitragspflichtig ist jedes Kammermitglied (§ 60 Abs. 2 BRAO), auch wenn es nicht den Beruf des Rechtsanwalts, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) oder Rechtsbeistandes ausübt.**

Die Beitragspflicht der in den Berufsausübungsgesellschaften als Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan oder in anderer Funktion tätigen Kammermitglieder wird dadurch nicht berührt.

Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Mitgliedschaft zur Kammer endet.

Für unterjährige Zeiträume berechnet sich der Beitrag mit 1/12 für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft.

§ 3

Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März ohne Aufforderung an die Kammer zu überweisen, soweit ein Kammermitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt.

§ 4

~~Für beitragspflichtige juristische Personen entspricht der Kammerbeitrag dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für Kammermitglieder. Die Beitragspflicht der in den juristischen Personen als Organ oder in anderer Funktion tätigen Kammermitgliedern wird dadurch nicht berührt.~~

§ 5 4

In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag Stundung, vollumfängliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Beitrags bewilligen.

Eine geringfügige Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit o. ä. begründen keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Beitrags.

In den Fällen der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes wird die Beitragspflicht für die Dauer der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 6 MuSchG unterbrochen.

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Beitragsforderung.

¹ Änderungen FETT und unter- bzw. durchgestrichen

§ 5

Mitglieder, die nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 3) weder den Beitrag gezahlt, noch einen Antrag auf Befreiung oder Stundung eingereicht haben, werden unter Setzung einer Frist von zwei Wochen gemahnt; die Mahngebühr beträgt € 10.

Erfolgt nach der Mahnung keine Zahlung, so ist der Beitrag gemäß § 84 BRAO beizutreiben.

§ 6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ~~im Kammerrundschreiben~~ **gem. § 4 Satz 1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen** in Kraft.

ausgefertigt am 13.06.2018 in Dresden

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident

ZU WEITEREN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

ZU TOP 12

Es wird vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2022 unverändert auf **312,00 €** festzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag für diejenigen Mitglieder, für die mehr als ein beA eingerichtet wird, wird um jeweils **70,00 €** für jedes zusätzliche beA erhöht.

Die BRAK wird im Jahr 2022 70 €/Mitglied für den Betrieb

und die Weiterentwicklung des beA von den örtlichen Rechtsanwaltskammern einfordern. Mitglieder, die mehr als ein beA nutzen, z.B. aufgrund der zusätzlichen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder durch den Betrieb einer weiteren Kanzlei, sollen daher einen entsprechend erhöhten Kammerbeitrag zahlen.

ZU TOP 14

Änderung der Geschäftsordnung der RAK Sachsen

Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, welches am 01.08.2022 in Kraft treten wird.

Zu § 1:

Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf § 60 BRAO n.F.. Danach werden Mitglieder einer RAK auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sein.

Zu § 4:

In § 86 BRAO n.F. entfällt die Vorgabe, die Einladung zur Kammerversammlung in Blättern (Sächsisches Amtsblatt) zu veröffentlichen. Es reicht die schriftliche Einladung, die durch eine Versendung per beA ersetzt werden kann, § 37 BRAO.

Zu § 5:

Die Kammerversammlung soll nicht mehr zwingend im 1. Quartal stattfinden. Die Vorgabe war bislang durch die bis 2019 in der Kammerversammlung stattfindende Wahl des Vorstandes und dem regelmäßigen Ablauf der Legislatur eines Vorstandsmandats zum 31.03. verbunden. Seit 2019 findet die Vorstandswahl außerhalb der Kammer-

versammlung statt.

Ein Termin im 2. Quartal eines Jahres ermöglicht die Berücksichtigung von Haushaltsbeschlüssen der BRAK, die regelmäßig erst im April oder Mai eines Jahres gefasst werden.

Zu § 6:

Absatz 4: Die Änderung entspricht der Neufassung des § 37 BRAO, der die Ersetzung der Schriftform durch eine Übersendung per beA vorsieht.

Absatz 6: Siehe oben zu § 4

Zu § 15:

Die Regelung zum Inkrafttreten der Änderungen der GO orientiert sich am Inkrafttreten des Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe zum 01.08.2022.

Änderung der Gebührenordnung

Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, welches am 01.08.2022 in Kraft treten wird

Zu § 1

Absatz 1: Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht ein Anspruch auf Feststellung, dass sich ein Arbeitsverhältnis als Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin nicht geändert hat. Für die Bearbeitung entsprechender Feststellungsanträge soll ein Gebührentatbestand geschaffen werden. Der Betrag entspricht dem Antrag auf Erstreckung der Zulassung auf eine weitere Tätigkeit, da der Prüfaufwand ähnlich ist.

Absatz 2: Der Tatbestand soll alle Berufsausübungsgesellschaften umfassen, die ab nächsten Jahr eine Zulassung beantragen. Der Prüfaufwand und damit die Gebührenhöhe orientiert sich an der bisherigen Zulassungsgebühr einer Rechtsanwaltsgesellschaft. Eine Anpassung der Gebühr, sobald erste Erfahrungen mit dem Zulassungsverfahren vorliegen, wird sicherlich erforderlich werden.

Absatz 6: § 207a BRAO n.F. eröffnet zukünftig ausländischen Berufsausübungsgesellschaften die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer. Der Gebührentatbestand ist daher anzupassen.

Absatz 8: Mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiteren Vorschriften ist die Vertreterregelung in § 53 BRAO geändert. Die RAK hat danach nur dann noch einen Vertreter zu bestellen, wenn

dieser kein Rechtsanwalt ist.

Die Änderungen in § 3 und § 8 resultieren ebenfalls aus der zukünftigen Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften und deren Mitgliederstatus.

Änderung der Beitragsordnung

Begründung: Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, welches am 01.08.2022 in Kraft treten wird.

Zu § 2:

Es wird klargestellt, dass beitragspflichtig auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sind, die nach § 60 BRAO n.F. Mitglied der RAK sind.

Zu § 4:

Die Unterbrechung der Beitragspflicht wird auf die Mutterschutzfrist vor dem Geburtstermin ausgeweitet.

ZU TOP 15

Wahl der Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden vorgeschlagen:

- Rechtsanwalt Klaus Ingensiep, Zwickauer Straße 74, 09112 Chemnitz
- Rechtsanwalt und Steuerberater Henrik Müller LL.M., Weißeritzstraße 15 d, 01744 Dippoldiswalde

Als Ersatzprüfer werden vorgeschlagen:

- Rechtsanwalt und Steuerberater Torsten Nihof, FA für Steuerrecht, Lortzingstraße 37, 01307 Dresden
- Rechtsanwalt Jan Rothe, Glasewaldstraße 30, 01277 Dresden

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de